

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

288

RECHT II

Vorstandsarbeit leicht gemacht – Was muss ich als Vereinsvorsitzender wissen



IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
der Kleingartenvereine Deutschlands e. V., Berlin (BDG)
Heft 1/2023**

Seminar: **Recht II**
vom 13. bis 15. Oktober 2023 in Schwerin

Herausgeber: Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.,
Platanenallee 37, 14050 Berlin
Telefon (030) 30 20 71-40/-41

Layout&Satz: **Uta Hartleb**

Titelbild: BDG

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

ISSN 0936-6083

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

288



RECHT II

Vorstandsarbeit leicht gemacht – Was muss ich als Vereinsvorsitzender wissen

Seminar **Recht II**
vom 13. bis 15. Oktober 2023 in Schwerin

INHALTSVERZEICHNIS

Grundlagen des Vereinsrechts Michael Röcken, <i>Rechtsanwalt, Bonn</i>	7
Grundlagen des Kleingartenrechts Karsten Duckstein, <i>Rechtsanwalt, Magdeburg</i>	12
Aufgaben und Pflichten des Vorstands eines Kleingartenvereins Patrick R. Nessler, <i>Rechtsanwalt, St. Ingbert</i>	17
Umgang mit Konflikten im Verein Lukas Jähnichen, <i>Sozialarbeit und Mediation, Berlin</i>	23
Haftungsrisiken des Vereins / des ehrenamtlichen Vorstands Walter Voß, <i>Geschäftsführer, Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Köln</i>	31
Anhang Die Grüne Schriftenreihe seit 1997	36

GRUNDLAGEN DES VEREINSRECHTS

MICHAEL RÖCKEN (Rechtsanwalt, Bonn)

- Vereinsrechtliche Normen BGB
- Vereinssatzung
- Vereinsorgane

Das Vereinsrecht des BGB

- Das Vereinsrecht des BGB gibt in den §§ 21-79a BGB einen „recht dürftigen Rahmen vor“
- Dieser ist **weitestgehend** disponibel (§§ 57, 58 BGB)
- Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines Vereins durch die **Satzung des Vereins** bestimmt, soweit sie nicht auf Vorschriften des BGB beruhen.
- **Grundsatz der Vereinsautonomie**
- Vereinsrecht ist **Satzungsrecht**
- § 40 BGB gibt einen erheblichen **Gestaltungsspielraum**

Der Gestaltungsspielraum

§ 40 BGB Nachgiebige Vorschriften

Die **Vorschriften** des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 **finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt**. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

=> **Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung**

§ 26 Abs. 2 Satz 1: Vertretungsbefugnis des Vorstandes

§ 27 Abs. 1: Bestellung des Vorstandes durch MV

§ 27 Abs. 3: Entgelt für Vorstandstätigkeit

§ 28: Beschlussfassung des Vorstandes

§ 32: Zuständigkeit der MV

§ 33: Satzungsänderung

§ 38: Mitgliedschaftsrecht

§ 41: Mehrheitsverhältnisse bei Auflösung

Aufbau der Satzung

- Fester Aufbau ist nicht vorgeben, aber üblich
- Gliedern Sie die Satzung in Paragraphen und Absätze
- Wegen der besseren Lesbarkeit: Generisches Maskulinum
- Achten Sie auf einheitliche Begriffe („Jahreshauptversammlung“ und „Mitgliederversammlung“ oder „Kassen- und Rechnungsprüfer“)
- Klare und verständliche Formulierungen
- Die Satzung muss in sich stimmig sein
- Die Satzung soll Ihnen die Arbeit erleichtern und nicht erschweren

WAS MUSS REIN? Zivilrecht

§ 57 BGB: Mindestanforderungen an die Vereinssatzung:

- Zweck
 - § 21 BGB
 - § 60 Abs. 1 Satz 1 1 AO
 - § 2 BKleingG
- Name
- Sitz
- Eintragung in das Vereinsregister
- § 58 BGB: Sollinhalt der Vereinssatzung
 - Eintritt und Austritt der Mitglieder und Beitragspflicht
 - Bildung des Vorstandes
 - Mitgliederversammlung

WAS MUSS REIN? BKleingG

- § 2 BKleingG
- Förderung des **Kleingartenwesens**
- Fachliche Betreuung der Mitglieder
 - Fachberater im Vorstand?!
- Vermögensbindung für kleingärtnerische Zwecke

VORGABEN DER AO BEACHTEN

Vorgaben durch die AO

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

(...)

Es ist erforderlich, dass – der Prüfung des § 52 Abs. 2 AO logisch vorgelagert – in der Satzung zunächst die **Art der Steuerbegünstigung** – also „gemeinnützig“, „mildtätig“ oder „kirchlich“ – ausdrücklich im Wortlaut der Satzung festgelegt wird und eines dieser Wörter in der Satzung im Wortlaut in der Satzung enthalten sein muss.

Die Prüfung der übrigen Satzungsbestimmungen kann erst anhand der konkreten Voraussetzungen der ausdrücklich genannten Steuerbegünstigung erfolgen (*Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 27. November 2020 – 4 K 619/18 –, juris*)

Angabe steuerbegünstigter Zweck

Satzungen genügen schon dann den Anforderungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der **Mustersatzung** die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur **ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung** förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs **„selbstlos“** enthalten (*BFH, Beschl. v. 07.02.2018, V B 119/17*)

Angabe steuerbegünstigter Zweck

Aus § 60 Abs. 1 S. 2 AO, der auf die Mustersatzung verweist, folgt nicht, dass die Satzung einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO enthaltenen **Zwecke dem Wortlaut nach wiederholen muss** (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 26. Februar 2020 – 4 K 594/18 –, juris)
Revision eingelegt: BFH: V R 11/20
=> hat sich zu dieser Frage leider nicht geäußert

Angabe Zweckverwirklichung

§ 60 Abs. 1 Satz 1 AO: Die Satzungszwecke und die **Art ihrer Verwirklichung** müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) (...) Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten. (...)

→ Verwendung der „Mustersatzung“ der Finanzverwaltung

Wörtliche Übernahme?

1. Nach der Lit. und der Rspr. wohl nicht erforderlich („Festlegungen“);
2. Auch der AEAO (§ 60 Nr. 2) sieht Abweichungen vor; „Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden nicht verlangt.“
3. Problematisch in der Praxis („Aufhebung“: § 5 der Mustersatzung kann in Satzungen von Vereinen ohne die Formulierung „Aufhebung“ verwendet werden Nr. 2 d)
AEAO zu § 60)

Anlage 1 zu § 60

§ 1

- Der Verein mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die **Förderung der Kleingärtnerei**
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch...

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

→ Die Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ ist **keine satzungsmäßige Zulassung** von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

BMF v. 21.11.2014 – IV C 4 – S 2121/07/0010: 032 BStBl 2014 I S. 1581)

§ 5

Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an – den – die – das – ... (**Bezeichnung** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines **bestimmten** gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen **Zwecks**, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Eine Satzung genügt **nur** dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung (§§ 61 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 AO), wenn sie auch eine **ausdrückliche Regelung** für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält

BFH, Urf. v. 26.08.2021, V R 11/20 – BStBl II 2022, 202

Achtung! 61 Abs. 3 AO:

Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, **so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend.**

– **IMMER** Satzungsänderungen VOR der Eintragung in das Vereinsregister mit dem FA abstimmen => § 71 BGB

Der Grund für die **Rückwirkung** ist, dass bei einer nachträglichen Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung regelmäßig bereits steuerbegünstigt gebildetes Vermögen entstanden ist.

Würde die Steuerbegünstigung der Körperschaft lediglich mit Wirkung für die Zukunft entfallen, könnte dieses Vermögen ohne weiteres für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Der Grundsatz der Vermögensbindung liefe leer.

Aus diesem Grund fingiert § 61 Abs. 3 Satz 1 AO das Fehlen der satzungsmäßigen Vermögensbindung „von Anfang an“.

Es handelt sich gewissermaßen um den „Preis“ für die freie Verwendung steuerbegünstigt gebildeten Vermögens.

FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. April 2023 – 3 K 475/16

WAS SOLLTE REIN?

Der Gestaltungsspielraum

Weitere Möglichkeiten / Empfehlungen

- Organe?
 - Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
 - (erweiterter) Vorstand / Gesamtvorstand
 - Besonderer Vertreter
- Wie mache ich mir das Leben schwerer?
- Wie mache ich mir das Leben einfacher?

Organe – Gestaltung

- Mitgliederversammlung
 - Grds. der Allzuständigkeit / Auffangzuständigkeit (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- „Pächtersammlung“
- Vorstand
 - Wie groß?
 - Alle „26er“?
 - Erweiterter Vorstand

Wie mache ich mir das Leben schwerer?

- Beschlussfähigkeit der Organe
- Beispiele:
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn X % der Mitglieder anwesend sind
 - Für die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von X erforderlich
- Muss bei jeder Beschlussfassung festgestellt werden
- Beschlussunfähigkeit kann bewusst herbeigeführt werden

- Beschlussfähigkeit der Organe
 - „Plan B“ **zwingend** erforderlich!
 - Neue Versammlung
 - Direkt im Anschluss
 - Zeitlich versetzt
 - Macht das Sinn?
- Die Mitgliederversammlung (oder andere Sitzung) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Letzte Rettung?

Bestimmungen in Vereinssatzungen, die die Voraussetzungen für eine **Satzungsänderung** erhöhen, **sind** dann **unbeachtlich**, wenn die tatsächlichen Verhältnisse des Vereinslebens dazu führen, dass die **Satzung faktisch dauerhaft unabänderlich** ist. An deren Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.

OLG München, Beschl. v. 04.02.2020, 31 Wx 371/19

Der Gestaltungsspielraum

Wie mache ich mir das Leben einfacher?

- Datenschutz in der Satzung
 - Art. 5 Abs. 1 d) DS-GVO:

„Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind **alle angemessenen Maßnahmen zu treffen**, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“)

Datenschutz in der Satzung

- Art. 5 Abs. 2 DS-GVO:

„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

1. Information

„Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen der automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

2. Verpflichtung der Mitglieder

„Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

3. Konsequenzen

„§ XX Mitgliedschaft (...)

Ein Mitglied **kann** durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

„§ XX Mitgliederversammlung (...)

Die Einladung **gilt als zugegangen**, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt wurde.

- Änderungskompetenz des Vorstandes
- Folgende Situation(en):
- MV beschließt die lang umkämpfte Satzungsänderung knapp
- Bei der Anmeldung zum Vereinsregister
 - „meckert“ das Registergericht
 - „meckert“ das Finanzamt
- Vorstand entdeckt „Tippfehler“ in der Satzung
- Was ist zu tun?
 - Satzungsänderung erforderlich
 - §§ 32, 33 Abs. 1 Satz 1 BGB: Zuständigkeit MV
 - § 40 BGB: Abweichung möglich!

Satzungs-Änderungskompetenz des Vorstandes

Musterformulierung:

- Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche,
- die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes (hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit) oder
- des Finanzamtes (hinsichtlich der Steuerbegünstigung)
 - (oder des Dachverbandes)
 - (oder der Stadt)
 - erforderlich werden,
- kann der Vorstand selbst vornehmen.
- Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

TYPISCHE FEHLER

Typische Fehler

- Satzung ist zu alt
- Satzungsänderungen wurden nicht im Vereinsregister eingetragen (§ 71 BGB)
- www.handelsregister.de

Umlagen (vgl. BGH, Urt. 21.05.2019, II ZR 157/18)

- Außerordentliche Zahlung / Sonderbeiträge
- Ausdrückliche Regelung in der Satzung erforderlich
- Hinreichend bestimmt!
- Obergrenze oder
- Berechnungsmodus muss sich zwingend aus der Satzung / Beitragsordnung ergeben

Musterformulierung

„Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu XX € / bis zum x-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen“

VEREINSORDNUNGEN

Schaffung von Vereinsordnungen

- Sinnvoll für die Verschlinkung der Satzung
- Satzungsregelung erforderlich
- Kein Verstoß gegen Satzungsregelungen
- Satzungsvorbehalt

Beispiele für Vereinsordnungen:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Versammlungsordnung MV
- Beitragsordnung
- Datenschutzordnung

Noch Fragen?

Literaturhinweis
Michael Röcken
Vereinssatzungen
Strukturen und Muster – erläutert für die
Vereinspraxis
Erich Schmidt Verlag
4. neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN: 978-3-503-20042-9
35 Euro
Erscheinungstermin: Juni 2021
<https://www.esv.info/978-3-503-20042-9>

Interesse am Newsletter?

- Jeden Monat
- Aktuelle Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, hilfreiche Tipps oder
Gesetzesänderungen
- Kostenlos
- Mail an info@ra-roecken.de

RA Michael Röcken
Plittersdorfer Straße 158
53173 Bonn
Tel.: 02 28 – 96 39 98 94
Fax: 02 28 – 96 39 98 95
Mail: info@ra-roecken.de
Web: www.ra-roecken.de

GRUNDLAGEN DES KLEINGARTENRECHTS

KARSTEN DUCKSTEIN (Rechtsanwalt, Magdeburg)

Referent Rechtsanwalt Karsten Duckstein
Duckstein Rechtsanwälte Haeckelstr. 6
39104 Magdeburg
Tel. 0391/ 53 11 460
E-Mail: info@ra-duckstein.de

Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) als Schutzgesetz

BKleingG enthält folgende wesentliche Schutzmechanismen für Kleingärtner:

- Ausschluss von Gewinnerzielungsabsichten § 4 (2) BKleingG
- Pachtbegrenzung § 5 BKleingG
- Ausschluss „freier“ Kündigungen durch Definition von Kündigungsgründen §§ 8, 9, 10 BKleingG
- Entschädigungsregelungen nach Verpächterkündigungen, die nicht vom Pächter ausgehen bzw. von diesem verschuldet wurden

Allgemeine rechtliche Bestimmungen

BKleingG enthält Bestimmungen über

- Vertragsgegenstand (kleingärtnerische Nutzung in § 1 (1) Ziff. 1 und Kleingartenanlage § 1 (1) Ziff. 2
- Zwischenpachtvertrag und Zwischenpachtprivileg (§ 4 (2))
- Pachtzinshöhe und Anpassungsverfahren (§ 5)
- Dauer der Pacht bei Dauerkleingärten (§ 6)
- Formvorschrift für alle Kündigungen (§ 7)

- Kündigung durch den Verpächter (§§ 8 – 10)
- Kündigungsentschädigung (§ 11)
- Rechtsfolgen bei Tod des Pächters (§ 12)
- Nichtigkeit von Abweichungen zu Lasten des Pächters (§ 13)

→ Im Übrigen gilt BGB (z.B. Kündigung durch Pächter, Verjährung etc.)

ABER:

Immer einzelvertragliche Regelung beachten, da viele gesetzliche Vorschriften abdingbar sind (§ 13 BKleingG beachten)

→ insofern Prüfungsreihenfolge

- was regelt Vertrag?
- nur, wenn dieser nichts regelt oder auch das Gesetz verweist
- was regelt BKleingG?
- wenn dieses keine Regelung enthält
- was regelt BGB?

Definition Kleingarten – § 1 (1) Ziff. 1 BKleingG

(1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten

mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage).

Definition Kleingarten – § 1 (1) Ziff. 2 BKleingG

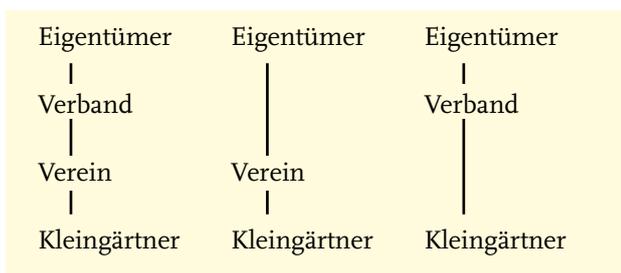
(2) Kein Kleingarten ist

1. ein Garten, der zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, aber vom Eigentümer oder einem seiner Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes genutzt wird (Eigentümergarten);
2. ein Garten, der einem zur Nutzung einer Wohnung Berechtigten im Zusammenhang mit der Wohnung überlassen ist (Wohnungsgarten);
3. ein Garten, der einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag überlassen ist (Arbeitnehmergarten);
4. ein Grundstück, auf dem vertraglich nur bestimmte Gartenbauerzeugnisse angebaut werden dürfen;
5. ein Grundstück, das vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen bestellt werden darf (Grabeland).

Zwischenpachtvertrag – Bundeskleingartengesetz § 4 Kleingartenpachtverträge

- (1) Für Kleingartenpachtverträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pachtvertrag, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (2) Die Vorschriften über Kleingartenpachtverträge gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Pachtverträge über Grundstücke zu dem Zweck, die Grundstücke aufgrund einzelner Kleingartenpachtverträge weiterzuverpachten (Zwischenpachtverträge).

Zwischenpachtvertrag – Möglichkeiten der Gestaltung Zwischenpacht



Zwischenpachtvertrag Bundeskleingartengesetz (BKleingG) § 4 (2) Kleingartenpachtverträge

...

„Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig. Nichtig ist auch ein Vertrag zur Übertragung der Verwaltung einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer in Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird.“

...

Kleingärtnerische Nutzung

Gesetz selbst definiert nicht, wie kleingärtnerische Nutzung konkret ausgestaltet sein muss, insbesondere, in welchem Verhältnis der Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zur übrigen Fläche (des Gartens oder der Kleingartenanlage?) stehen muss.

Entscheidung darüber wurde der Rechtsprechung überlassen.

Urteil des BGH vom 17.06.2004 (III ZR 281/03)

Leitsätze

- a) Eine Kleingartenanlage setzt nicht voraus, dass wenigstens die Hälfte ihrer Fläche zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (insbesondere Obst und Gemüse) genutzt wird.
- b) Es genügt, wenn diese Nutzung den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägt.
- c) Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens 1/3 der Fläche zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird. Besonderheiten, wie eine a-typische Größe der Parzelle, topografische Eigentümlichkeiten oder eine Bodenqualität, die den Anbau von Nutzpflanzen teilweise nicht zulässt, können eine vom Regelfall abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Baulichkeiten in Kleingärten

Bundeskleingartengesetz § 3 Kleingarten und Gartenlaube

- (2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie

darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

→ sollen nur für vorübergehenden Aufenthalt geeignet sein

BVerfG (25.02.1998):

„Gesetzgeber hat eine Verstärkung des Freizeitelements der Kleingärten dadurch verhindert, dass er den Ausbau der Gartenlauben zu kleinen Eigenheimen mit umfassender Erschließung (Elektrizität, Wasser und Abwasser) ausdrücklich abgelehnt hat.“

§ 18 Überleitungsvorschriften für Lauben

- (1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete Lauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, können unverändert genutzt werden.
- (2) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Für die Nutzung der Laube kann der Verpächter zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 20 a BKleingG Überleitungsvorschriften für Lauben

- (7) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen können unverändert genutzt werden.
- (8) ¹Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. ²Für die Nutzung der Laube kann der Verpächter zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Urteil BGH vom 24.07.2003, Az. III ZR 203/02

1. Sind in einer Anlage nicht nur vereinzelt, sondern gehäuft Eigenheime im Sinne des DDR-Rechts bzw. des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes anzutreffen, so kann dies den Gesamtcharakter der Anlage so stark beeinflussen, daß die ansonsten auf den Parzellen noch festzustellende kleingärtnerische Nutzung nicht mehr anlageprägend in Erscheinung tritt.

2. Sind in einer Anlage mehr als 50 v.H. der Parzellen mit derartigen Eigenheimen oder diesen nahekommenden Baulichkeiten – Gebäude, die den größeren Teil des Jahres (April bis Oktober) durchgehend zu Wohnzwecken genutzt werden – bebaut, so kann die Gesamtanlage nicht mehr als Kleingartenanlage angesehen werden.

Urteil BGH vom 18.03.2004, Az. III ZR 180/03

Anspruch auf Wohnlaubenentgelt im Beitrittsgebiet:
Begriff der „Kleingartenanlage“

Der Kleingartencharakter einer Anlage kann auch dann zu verneinen sein, wenn weniger als die Hälfte der Parzellen mit Eigenheimen oder ihnen nahekommenden Baulichkeiten bebaut ist (Fortführung des Senatsurteils vom **24. Juli 2003 – III ZR 203/02 – VIZ 2003, 538 = BGHZ 156, 71**).

Pachtzinsbegrenzung

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

§ 5 Pacht

- (1) Als Pacht darf höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage verlangt werden. Die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden bei der Ermittlung der Pacht für den einzelnen Kleingarten anteilig berücksichtigt.

...

- (1)

...

Liegen ortsübliche Pachtbeträge im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht vor, so ist die entsprechende Pacht in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Ortsüblich im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist die in der Gemeinde durchschnittlich gezahlte Pacht.

...

- (5) Der Verpächter kann vom Pächter Erstattung der öffentlich-rechtlichen Lasten verlangen, die auf dem Kleingartengrundstück ruhen. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Pächter ist berechtigt, den Erstattungsbetrag einer einmalig erhobenen Abgabe in Teilleistungen, höchstens in fünf Jahresleistungen, zu entrichten.

Kündigung

Bundesklingartengesetz (BKleingG)

§ 8 Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

1. der Pächter mit der Entrichtung der Pacht für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Pachtforderung erfüllt oder

...

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

...

2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, daß dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Ordentliche Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn

1. der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überläßt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;

...

2. die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen, insbesondere um Kleingärten auf die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Größe zu beschränken, die Wege zu verbessern oder Spiel- oder Parkplätze zu errichten;

3. der Eigentümer selbst oder einer seiner Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes einen Garten kleingärtnerisch nutzen will und ihm anderes geeignetes Gartenland nicht zur

Verfügung steht; der Garten ist unter Berücksichtigung der Belange der Kleingärtner auszuwählen;

...

4. planungsrechtlich eine andere als die kleingärtnerische Nutzung zulässig ist und der Eigentümer durch die Fortsetzung des Pachtverhältnisses an einer anderen wirtschaftlichen Verwertung gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde;

...

5. die als Kleingarten genutzte Grundstücksfläche alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zugeführt oder alsbald für diese Nutzung vorbereitet werden soll; die Kündigung ist auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird, und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfordern, oder

...

6. die als Kleingartenanlage genutzte Grundstücksfläche

- a) nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung oder
- b) für die in § 1 Abs. 1 des Landesbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54–3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, genannten Zwecke alsbald benötigt wird.

...

- (2) Die Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig; sie hat spätestens zu erfolgen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 am dritten Werktag im August,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 am dritten Werktag im Februar dieses Jahres. Wenn dringende Gründe die vorzeitige Inanspruchnahme der kleingärtnerisch genutzten Fläche erfordern, ist eine Kündigung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

...

Kündigungentschädigung Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

§ 11 Kündigungentschädigung

(1) Wird ein Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 gekündigt, hat der Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind.

...

(1)

...

Soweit Regeln für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen von den Ländern aufgestellt oder von einer Kleingärtnerorganisation beschlossen und durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind, sind diese bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zugrunde zu legen. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 sind darüber hinaus die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze zu beachten.

...

Tod des Pächters

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

§ 12 Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners

(1) Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

(2) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten oder Lebenspartners mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall in Textform gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Absatz 1 entsprechend.

...

Keine Abweichungen zu Lasten des Pächters

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

§ 13 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, durch die zum Nachteil des Pächters von den Vorschriften dieses Abschnitts abgewichen wird, sind nichtig.

Modernisierung Kleingartenwesen?

Forderung vermeintlicher Interessenvertreter von Kleingärtnern:

Wegfall der Pflicht, Obst und Gemüse anzubauen

BGH, Urteil vom 17.06.2004:

→ Pachtzinsbindung in § 5 (1) BKleingG ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn Obst- und Gemüseanbau Charakter der Anlage maßgeblich mitprägt

→ auch Kündigungsbeschränkungen sind nur durch langjährigen Anbau von Gartenbauerzeugnissen gerechtfertigt

Forderung vermeintlicher Interessenvertreter von Kleingärtnern: Vergrößerung der Gartenlauben, Ver- und Entsorgung zulassen

BVerfG (25.02.1998)

„Gesetzgeber hat eine Verstärkung des Freizeitelements der Kleingärten dadurch verhindert, dass er den Ausbau der Gartenlauben zu kleinen Eigenheimen mit umfassender Erschließung (Elektrizität, Wasser und Abwasser) ausdrücklich abgelehnt hat.“

AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDS EINES KLEINGARTENVEREINS

PATRICK R. NESSLER (Rechtsanwalt, St. Ingbert)

I. Einführung

Ein Kleingärtnerverein als solcher kann weder Entscheidungen treffen, noch Handlungen vornehmen. Das können nur die Menschen, also natürliche Personen. Deshalb verlangt das Gesetz für den Verein eine körperschaftliche Verfassung, d. h., dass er mindestens über eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand verfügen muss. Der Vorstand des Vereins ist ein notwendiges, vom Gesetz zwingend vorgeschriebenes Vereinsorgan, ohne das der Verein nicht denkbar ist. Denn der Vorstand bzw. seine Mitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 BGB).

Neben den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen haben die meisten Vereine nach ihrer Satzung weitere Personen im „Vorstand“, welche nicht vertretungsberechtigt sind. Das Gesetz kennt aber nur den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand und bezeichnet daher mit dem Begriff „Vorstand“ immer diesen. Sofern der Vorstand des Vereins auch nicht vertretungsberechtigte Mitglieder hat, muss die Satzung mangels gesetzlicher Regelungen für solche Gremien die Aufgaben und Kompetenzen dieses Vorstands ausdrücklich regeln. Ohne ausdrückliche Regelung hat dieser Vorstand sonst keinerlei Kompetenzen, weil diese nach dem Gesetz alleine dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB und der Mitgliederversammlung zustehen.

II. Wann beginnt das Vorstandsamt?

Sofern die Satzung keine anderen Regelungen enthält (§ 40 BGB), werden die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 27 Abs. 1 BGB).

Bei der Wahl in ein Vorstandsamt handelt es sich rechtlich gesehen um den Abschluss eines Auftragsvertrages (§§ 27 Abs. 3, 664 bis 670 BGB). Das ist auch der Grund, warum ein Amt im Kleingärtnerverein erst dann wirksam besetzt ist, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat. Denn der „Auftragsvertrag“ kommt erst zustande, wenn sich beide Seiten über den Abschluss des Vertrages einig sind. In dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch den gewählten Bewerber beginnt dessen Amtszeit.² Aber auch das kann in der Satzung abweichend geregelt (§ 40 BGB) und zum Beispiel angeordnet werden, dass die Amtszeit erst zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Wahl und deren Annahme beginnt.

Zwar ist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BGB jede Änderung im vertretungsberechtigten Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Doch hat dies im Gegensatz zur Satzungsänderung eines in das Vereinsregister eingetragenen Vereins (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB) keine rechtsbegründende Bedeutung.³ Auch ohne Eintragung des ordnungsgemäß neu gewählten Vorstandsmitgliedes in das Vereinsregister ist der gewählte Bewerber nach Annahme des Amtes wirksam im Amt,⁴ wenn die Satzung des Vereins dies nicht ausdrücklich anders regelt.

III. Die Eintragung der Änderungen im Vorstand in das Vereinsregister

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BGB ist jede Änderung des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands, aber auch nur bei diesem, beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden. Anzumelden sind nur Änderungen im Vorstand, sodass die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern dem Registergericht nicht angezeigt werden muss. Anmeldepflichtig ist der vertretungsberechtigte Vorstand, gegebenenfalls in seiner neuen Besetzung. Allerdings muss die Anmeldung nur durch die nach der Satzung oder dem Gesetz für eine wirksame Vertretung erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern erfolgen, nicht durch alle Vorstandsmitglieder und nicht zwingend durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder (§ 77 Satz 1 BGB).

Der Anmeldung zum Vereinsregister ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung im vertretungsberechtigten Vorstand beizufügen (§ 67 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bei der Vorstandswahl muss also eine Abschrift des Protokolls der Sitzung, in der die Wahl stattgefunden hat, beigelegt werden. Aus den dem Registergericht vorgelegten Unterlagen muss sich auch entnehmen lassen, dass der jeweilige gewählte Bewerber um das Amt dieses auch angenommen hat. Hat ein gewählter Bewerber erst nach der entsprechenden Sitzung die Annahme erklärt, so muss diese spätere Annahmeerklärung dem Registergericht ebenfalls urkundlich in Abschrift vorgelegt werden. Eingetragen werden gemäß § 3 Nr. 3 Vereinsregisterverordnung die allgemeine Vertretungsregelung und die Vertretungsberechtigten mit Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum und, soweit zweckmäßig, auch die Stellung im Vorstand sowie besondere Vertretungsbefugnisse.

IV. Die Aufgaben des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Bestellung zum Vorstandsmitglied entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung aller Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand muss für eine Organisation sorgen, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Vereins jederzeit ermöglicht⁵. Schließt ein Vereinsvorstand in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der fehlenden Finanzierbarkeit Verträge für den Verein ab, haftet er für den hierdurch entstehenden Schaden⁶.

Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt dabei die Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin. Sie haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten – privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur – erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen. Zu den Pflichten des Vorstands gehört es auch, den Verein vor vermeidbaren Schäden zu bewahren. Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die ihm übertragene Geschäftsaufgabe erfordert.⁷ Demnach ist jeder Vorstand eines Kleingärtnervereins verpflichtet, entweder ausreichende Kenntnisse über das Kleingartenrecht zu haben, sich diese anzueignen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, fachkundige Hilfe heranzuziehen.

Für den Vorstand eines Kleingärtnervereins ist es damit insbesondere Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten des Vereins aus dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag bzw. dem Geschäftsbesorgungsvertrag zur Verwaltung der Kleingartenanlage erfüllt werden. Dazu gehört natürlich auch darauf zu achten, dass die Kleingärtner die Rechte und Pflichten aus den mit diesen geschlossenen Unterpachtverträgen einhalten.

Die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten des Vereins, insbesondere betreffend die Steuern des Vereins, gehört ebenso zu den Pflichten des vertretungsberechtigten Vorstands.

Beispiel: Vereinsrecht

So hat der Vorstand, wenn nicht die Satzung einem anderen Vereinsorgan diese Kompetenz zuweist, nach § 36 BGB die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sowie in den gemäß § 58 Nr. 4 BGB durch die Satzung bestimmten Fällen. Die Satzung kann also nach den individuellen Verhältnissen des Vereins weitere Einladungsgründe festschreiben. Sie kann insbesondere bestimmen, dass die Mitgliederversammlung in bestimmten Zeitabständen oder bei bestimmten Ereignissen einzuberufen ist. Die Nichteinhaltung führt nicht zur Unwirksamkeit der von der verspätet durchgeführten Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans.

Seit Inkrafttreten des geänderten § 32 Abs. 2 BGB im März 2023 kann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vom Einladungsorgan vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte auf diesem Weg ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können auch beschließen,

dass künftige Versammlungen als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliedsrechte ausüben müssen. In beiden Fällen muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Außerdem ist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BGB jede Änderung im vertretungsberechtigten Vorstand von dem vertretungsberechtigten Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Doch ist hier die Registereintragung im Gegensatz zur Satzungsänderung eines in das Vereinsregister eingetragenen Vereins keine Wirksamkeitsvoraussetzung (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Anmeldungen zu den Eintragungen haben in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen (§ 77 S. 1 BGB), was in der Regel nach § 129 Abs. 1 BGB durch den Notar erfolgt.

Beispiel: Gemeinnützigkeitsrecht

Der Begriff der Gemeinnützigkeit wird im Kleingartenrecht und im Steuerrecht (AO) verwendet. Beide Arten der Gemeinnützigkeit sind streng zu unterscheiden. Ganz allgemein wird unter „Gemeinnützigkeit“ ein bestimmtes wirtschaftliches und soziales Verhalten verstanden, das auf die Förderung des Kleingartenwesens (kleingärtnerische Gemeinnützigkeit) und/oder auf die Förderung der Allgemeinheit (steuerliche Gemeinnützigkeit, § 52 Abs. 1 S. 1 AO) gerichtet ist.

Die materiellen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sind in § 2 BKleingG abschließend geregelt⁸. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit tritt nicht „automatisch“ ein, sobald die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie setzt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 2 vielmehr die behördliche Anerkennung voraus⁹.

Die Begriffsbestimmung der steuerlichen Gemeinnützigkeit enthält § 52 AO.

Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Aus der Satzung muss sich ergeben, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt. Der Satzungszweck und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt werden, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind (§§ 59, 60 AO).

Die Mittel der gemeinnützigen Kleingärtnerorganisation, z. B. Beiträge und Erträge aus der Vermögensverwaltung,

dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Kleingärtnerorganisation ist verpflichtet, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den festgelegten Anforderungen und Satzungsbestimmungen entspricht (§ 63 Abs. 3 AO). Dazu gehören auch der Tätigkeitsbericht und die Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff. AO) sind zu beachten (Nr. 1 AEAO zu § 63). Die Einnahmen und Ausgaben sind deshalb getrennt für den ideellen Bereich, für die Vermögensverwaltung, für die Zweckbetriebe und ggf. für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, sofern solche geführt werden, aufzuzeichnen.

Beispiel: Ehrenamtsfreibetrag

Einkommensteuerfrei ist der Ersatz der einer für den Verein tätigen Person in Ausübung der Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen, wie Reisekosten (§ 3 Nr. 16 EStG) oder sonstige Auslagen (§ 3 Nr. 50 EStG). Die Bezahlung eines über den Auslagenersatz hinausgehenden Geldbetrages kann bis zu 840 € (bis 2020: 720,00 €)¹⁰ im Jahr beim Empfänger einkommensteuerfrei sein, wenn die Kleingärtnerorganisation selbst steuerlich gemeinnützig ist (§ 3 Nr. 26a EStG) und der Empfänger für den Verein Leistungen im steuerbegünstigten Bereich des Vereins erbracht hat. Dieser Steuerfreibetrag wird dem Steuerpflichtigen, also dem Empfänger, aber pro Kalenderjahr nur einmal gewährt, auch wenn er solche Zahlungen von mehreren Vereinen erhält.

V. Die Arbeit im Vorstand

Juristisch ist zwischen der Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften und der Geschäftsführung zu unterscheiden. Die Geschäftsführung umfasst das gesamte Tätigwerden des Vereins zur Förderung des Vereinszwecks, sowohl in rechtsgeschäftlicher wie in tatsächlicher Hinsicht¹¹, also auch das Treffen der Entscheidungen, was im Verein gemacht werden soll und was nicht. Die Vertretung ist die Abgabe und/oder Entgegennahme von Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Verein und deckt damit nur einen Teil der Geschäftsführungsbefugnis ab.

Beide Kompetenzen sind nach der gesetzlichen Regelung dem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vor-

stand zugewiesen¹², soweit das Gesetz oder die Vereinsatzung nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

Das Vertretungsrecht des Vorstands ist nach dem Gesetz unbeschränkt.¹³ Das ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach die Vertretungsmacht durch die Satzung eingeschränkt werden kann. Diese Regelung macht nur Sinn, wenn die gesetzliche Vertretungsmacht ansonsten unbeschränkt ist. Da die Vertretungsmacht des Vorstands nach dem Wortlaut des § 26 BGB nur durch die Satzung eingeschränkt werden kann, sind z. B. entsprechende Beschränkungen in einer Geschäftsordnung des Vorstands oder durch Beschlüsse des Vorstands in der Regel unwirksam.¹⁴

§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmt, dass wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird. Besteht z. B. der vertretungsberechtigte Vorstand eines Vereins aus fünf Personen, müssten ohne anderslautende Satzungsregelung bei einer Vertretung des Vereins immer mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln. Die Vertretung kann (§ 40 BGB) und sollte in der Vereinssatzung von der gesetzlichen Vorgabe abweichend geregelt werden. Damit hängt die ordnungsgemäße Vertretung eines Vereins durch den Vorstand davon ab, ob und was der Verein in seiner Satzung geregelt hat. Die Regelung in der Vereinssatzung muss jedoch ausdrücklich und eindeutig sein.

Folglich müssen insbesondere die Pachtverträge des Kleingärtnervereins vonseiten des Vereins grundsätzlich mit der nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderlichen Zahl an vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern geschlossen werden, um wirksam zu sein. Beteiligen sich nicht ausreichend viele vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder an dem Abschluss des Vertrages, kann dieser von den fehlenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nachträglich noch genehmigt und damit wirksam werden (§ 177 Abs. 1 BGB). Erfolgt die Genehmigung nicht, ist der Vertrag nicht wirksam geschlossen. Bei Mahnungen, Abmahnungen und Kündigungen im Rahmen des Kleingartenpachtverhältnisses muss der Verein ebenfalls ordnungsgemäß i. S. d. § 26 BGB vertreten sein, da ansonsten diese Willenserklärungen unwirksam sind. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich, da § 177 Abs. 1 BGB ausdrücklich nur für den Vertragsschluss gilt.

Der Vorstand des verpachtenden Vereins darf sich bei der Erklärung von Mahnungen, Abmahnungen und Kündigungen auch vertreten lassen. In solchen Fällen ist für die Wirksamkeit der Erklärung durch den Vertreter erforderlich, dass dieser klar zu erkennen gibt, dass er durch den vertretungsberechtigten Vorstand dazu bevoll-

mächtigt worden ist und in dessen Namen bzw. dem des Vereins handelt (§ 164 Abs. 1 BGB).

Bei dem vertretungsberechtigten Vorstand entspricht der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich dem Umfang der ihm zustehenden Vertretungsmacht und umgekehrt.¹⁵ Wenn also die Satzung eine Alleinvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder vorsieht, hat auch jeder von ihnen alleine die Geschäftsführungsbefugnis und kann ohne die Beteiligung der anderen Vorstandsmitglieder Entscheidungen treffen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Satzung dies anders regelt.

Besteht der vertretungsberechtigte Vorstand aus mehreren Personen und trifft die Satzung keine abweichenden Bestimmungen, dann vollzieht sich die Willensbildung des Vorstands – soweit diese rechtlich erforderlich ist – grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung. Dabei gelten nach § 28 BGB für die Vorstandssitzung die gesetzlichen Regelungen der §§ 32, 34 BGB zur Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung entsprechend. Die Vorstandssitzung ist dabei als Präsenzveranstaltung zu verstehen, bei der sich die Mitglieder des Vorstands zur Durchführung der Sitzung und Fassung der Beschlüsse an einem Ort versammeln (§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB).¹⁶

Nach §§ 28, 32 Abs. 2 BGB¹⁷ kann auch ohne eine dies ausdrücklich erlaubende Satzungsregelung bei der Einladung zur Vorstandssitzung vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Vorstandssitzung teilnehmen und ihre anderen Rechte als Vorstandsmitglied in der Sitzung so ausüben können (hybride Vorstandssitzung). Der Vorstand kann darüber hinaus beschließen, dass künftige Vorstandssitzungen auch als rein virtuelle Sitzungen einberufen werden können, an der die Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Rechte als Vorstandsmitglied ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Vorstandsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

VI. Die Vergütung des Vorstands

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hat der Vorstand eines Vereins seine Vorstandstätigkeit für den Verein nach den gesetzlichen Regelungen unentgeltlich auszuüben. Seit dem 1.1.2015 ist dies in § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB ausdrücklich gesetzlich geregelt. An die Mitglieder des Vereinsvorstands darf deshalb für die von diesen

für die Vorstandsarbeit aufgebrauchte Arbeitskraft und Arbeitszeit von dem Verein nur dann eine Vergütung gezahlt werden, wenn die Satzung diese Möglichkeit vorsieht.¹⁸ Vergütung in diesem Sinne sind insbesondere sämtliche Pauschalen, die nicht einen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand abdecken.¹⁹

Auch die seit 2007 in § 3 Nr. 26a EStG existierende steuerrechtliche Regelung, wonach Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro (bis 2020: 720 Euro)²⁰ im Jahr steuerfrei sind, ändert daran nichts. Denn das Steuerrecht regelt nicht die Frage, ob etwas von dem Kleingärtnerverein an den Vorstand bezahlt werden darf, sondern wie es steuerlich behandelt wird, wenn an den Vorstand eine Vergütung bezahlt wird.

§ 40 BGB erlaubt es, dass von der Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB in der Satzung eines Vereins abgewichen wird. Deshalb kann der Verein in seiner Satzung festlegen, dass an die Vorstandsmitglieder auch für deren Vorstandsarbeit eine Vergütung gezahlt werden darf. Eine solche „Öffnungsklausel“ in der Satzung genügt.²¹ Doch kann die Satzung auch regeln, ob es eine Obergrenze geben soll. Die Vergütung des Vorstands braucht nicht auf den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag beschränkt zu sein.

Auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung haben die Mitglieder des Vorstands einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der bei ihnen tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit für den Verein entstehen (§§ 27 Abs. 3, 670 BGB). Dieser Aufwendungsersatz ist gesetzlich gewährleistet, braucht also keine Erlaubnis durch Satzung oder Mitgliederversammlung. Der Auslagenersatzanspruch verjährt mit Ende des dritten auf die Entstehung des Ersatzanspruchs folgenden Kalenderjahres (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Das bedeutet für einen Verein einen langen Zeitraum der Ungewissheit, ob von einem Vorstandsmitglied noch diesbezügliche Forderungen gestellt werden oder nicht. Oft werden in Vereinen an Vorstandsmitglieder pauschale „Aufwandsentschädigungen“ gezahlt. Nach der Rechtsprechung des BGH²² ist eine „Aufwandsentschädigung“ im rechtlichen Sinn gegeben, wenn deren Zahlung kein Entgelt für eine Arbeitsleistung sein soll, sondern Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zahlung in der Abrechnung als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet wird, sondern allein darauf, ob nach der vertraglichen Vereinbarung oder der gesetzlichen Regelung der Zweck der Zahlung ist, einen tatsächlichen Aufwand des Vorstandsmitglieds auszugleichen.

Demnach muss in solchen Fällen genau geprüft werden, ob es sich bei der „Aufwandsentschädigung“ tatsächlich um Auslagenersatz oder (eine verdeckte) Vergütung des Vorstands handelt.

VII. Das Ende des Vorstandsamtes

Nach dem Gesetz bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis er von dem für seine Bestellung zuständigen Vereinsorgan wieder abberufen wird (§ 27 Abs. 2 Satz 1 BGB), selbst sein Amt niederlegt (§§ 27 Abs. 3, 671 Abs. 1 2. Alt. BGB) oder verstirbt.

Eine feste Amtszeit oder ein Erfordernis, eine feste Amtszeit in der Satzung festzulegen, kennt das Gesetz nicht. In der Vereinspraxis ist die Festlegung einer Amtszeit aber absolut üblich. Schreibt die Satzung eine bestimmte Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder vor, so endet das Amt mit Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit. Eine automatische Verlängerung der Amtsdauer gibt es gesetzlich nicht. Der Verein läuft damit Gefahr, dass er plötzlich keinen vertretungsberechtigten Vorstand mehr hat.

Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit durch das auch für seine Bestellung zuständige Vereinsorgan widerrufen werden. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Ein Vorstandsmitglied kann nach §§ 27 Abs. 3, 671 Abs. 1 2. Alt. BGB sein Vorstandsamt jederzeit, also auch vor Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit, kündigen. Dies wird oft als Rücktritt oder Amtsniederlegung bezeichnet. Bei der Amtsniederlegungserklärung eines Vorstandsmitglieds handelt es sich um eine empfangsbedürftige Erklärung, die grundsätzlich keiner besonderen Form bedarf, also auch mündlich erklärt werden kann²³. Die Amtsniederlegungserklärung muss, um wirksam werden zu können, entweder dem nach der Satzung für die Wahl des Vorstandsmitglieds zuständigen Bestellungsorgan oder einem anderen nach § 26 BGB vertretungsberechtigten (amtierenden) Vorstandsmitglied zugehen.²⁴ Demnach kann das letzte noch im Amt befindliche vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied nur noch durch Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem nach der Satzung für seine Wahl zuständigen Vereinsorgan erfolgen. Das ist in der Regel die (ordnungsgemäß einberufene) Mitgliederversammlung. Eine Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber einem nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder dem Registergericht

genügt nicht für eine wirksame Niederlegung des Amtes. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 27 Abs. 3, § 667 BGB verpflichtet, zum Amtsende über alles, was sie zur Ausübung des Vorstandsamtes erhalten und was sie aus der Ausübung des Vorstandsamtes erlangt haben, Auskunft zu erteilen und dies alles herauszugeben. Diese Pflicht umfasst nicht nur geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, sondern auch um sonstige Unterlagen, die aus gegebenem Anlass einzeln oder in ihrer Zusammenstellung eine im Vorhinein nicht abzuschätzende Bedeutung für den Verein erlangen können.²⁵ Zur Ausübung seines Vorstandsamtes hat ein Vorstandsmitglied alles das erhalten, was ihm zum Zweck seiner Amtsausübung vom Verein oder auf Veranlassung des Vereins von Dritten zur Verfügung gestellt worden ist²⁶, gleichgültig ob zur Rückgabe gedacht oder zum Verbrauch im Rahmen der Amtsausübung (z. B.: Computer, Büromöbel, Akten und Unterlagen, elektronische Dateien, Schriftverkehr etc.).²⁷ Aus der Ausübung des Vorstandsamtes erlangt ist jeder Vorteil, den ein Vorstandsmitglied im inneren Zusammenhang mit der Amtsausübung erhalten hat.²⁸ Das sind insbesondere alle Sachen und Rechte, die einem Vorstandsmitglied von Dritten infolge seiner Amtsausübung, gegebenenfalls auch nach dem Ende der Amtsausübung, zugewandt worden ist (z. B.: Computer, Schriftverkehr etc.). Die Vorstandsmitglieder müssen, sofern die Mitgliederversammlung dies verlangt, dem Verein ein Verzeichnis des Bestands vorlegen (§ 260 Abs. 1 BGB). Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Vorstandsmitglied das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt hat, hat es auf Verlangen des Vereins zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass es nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben hat, als es dazu imstande ist.

- ¹ BGH NJW 2008, 69 ff.
- ² KG Berlin Rpfleger 2012, 550 f.; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 251 m. w. N.
- ³ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 259.
- ⁴ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 259.
- ⁵ BGH, Urt. v. 19.06.2012, Az. II ZR 243/11.
- ⁶ OLG Koblenz, Urt. v. 03.01.2018, Az. 10 U 893/16
- ⁷ LG Kaiserslautern SpuRt 2006, 79.
- ⁸ OVG Sachsen DÖV 2013, 163; VG Schwerin, Urt. v. 8.7.2019 – 2 A 3947/16, BeckRS 2019, 15314; VG Dresden, Urt. v. 1.3.2023 – 7 K 1649/20
- ⁹ BGH NJW 1987, 2865
- ¹⁰ Jahressteuergesetz 2020 (BGBl. 2020 I 3096 ff.)
- ¹¹ jurisPK BGB/Otto § 27 BGB, Rn. 56.
- ¹² Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 250.
- ¹³ BGH NJW 2008, 69 ff.
- ¹⁴ BGH NJW-RR 1996, 866 f.
- ¹⁵ OLG Schleswig-Holstein SpuRt 2007, 74 ff.; BGH NJW 1993, 191 ff.
- ¹⁶ OLG Hamm, Beschl. v. 20.6.2001, Az. 8 U 77/01, für die Mitgliederversammlung, was nach § 28 BGB entsprechende Anwendung auf die Sitzungen des Vorstands findet.
- ¹⁷ In der seit dem 21.3.2023 geltenden Fassung.
- ¹⁸ BGH NJW-RR 2008, 842 f.; BGH NJW-RR 1988, 745 ff.
- ¹⁹ BGH NJW-RR 1988, 745 ff.
- ²⁰ Jahressteuergesetz 2020 (BGBl. 2020 I 3096 ff.)
- ²¹ MüKoBGB/Leuschner, § 27 Rn. 61
- ²² BGH, Beschl. v. 6.4.2017, Az. IX ZB 40/16.
- ²³ OLG Frankfurt/Main NJW-RR 2016, 360 ff.
- ²⁴ OLG Frankfurt/Main Rpfleger 1978, 134 f.
- ²⁵ BGH ZIP 2008, 1821 ff.
- ²⁶ BGH NJW-RR 2004, 1290.
- ²⁷ BGH NJW 1997, 47.
- ²⁸ BGH NJW-RR 2004, 1290.

UMGANG MIT KONFLIKTEN IM VEREIN

LUKAS JÄHNICHEN (Sozialarbeit und Mediation, Berlin)

Gliederung

1. Einführung – Konflikte im Verein
2. Konflikte – Definition, Ursachen, Dynamik
3. Umgang mit Konflikten
4. Konfliktmanagement im Verein
5. Konfliktlösende Kommunikation

1. Einführung – Konflikte im Verein

Konflikte...

- sind ein normaler und alltäglicher Teil des Lebens
- werden oft ausschließlich negativ konnotiert, bieten aber auch Chancen und Entwicklungspotenziale
- können in allen menschlichen Beziehungen vorkommen und natürlich auch im Vereinsleben
- finden im Vereinsleben auf unterschiedlichen Ebenen statt (Streit zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vorstand, innerhalb des Vorstands)

1.1 Herausforderungen beim Wechsel des Vereinsvorstandes

In Vereinen können ähnlich wie in allen anderen Kontexten Konflikte aus alltäglichen, zwischenmenschlichen Spannungen entstehen. Darüber hinaus können sie aus den strukturellen Gegebenheiten des Vereins resultieren. Zu letzterem zählen v.a. Übergangsprobleme beim Wechsel des Vereinsvorstandes. Dabei kann es zu folgenden Herausforderungen kommen:

- Frage: an Bewährtem festhalten oder Neues ausprobieren?
- unklare Sachfragen, Intransparenz
- Finden einer neuen, effektiven Arbeitsweise

- neue Hierarchien, Konkurrenz um Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Diskussion über Werte, Ressourcen- und Geldverteilung
- unterschiedliche Ziele und Interessen von Personen und Teilgruppe
- persönliche Befindlichkeiten (Enttäuschung, Kränkung, Gesichtsverlust)
- eigene Interessen vs. Vereinsinteressen
- unterschiedliche Vorstellungen zu zukünftiger Ausrichtung
- Beeinträchtigung der Sachebene durch persönliche Antipathien

In Vereinen gibt es also zahlreiche potenzielle Konfliktquellen, die zu vielfältigen Problemen führen können (angespannte Atmosphäre, Desinteresse, Aggressionen, Spaltung). Eine konstruktive Konfliktbearbeitung ist daher notwendig.

2. Konflikte – Definition, Ursachen, Dynamik

2.1 Konflikte – Definition

Sozialer Konflikt als:

- Interaktion zwischen mindestens 2 Akteuren/ Gruppen
 - wenigstens 1 Akteur erlebt Unvereinbarkeiten im Denken/Wahrnehmen/Fühlen/Wollen mit dem anderen Akteur
 - durch Realisieren dieser Unvereinbarkeiten erfolgt eine Beeinträchtigung
- Nach F. Glasl: Konfliktmanagement (11. Aufl.). Bern 2013.

2.2 Konflikte – Ursachen und Typen

Konflikte können unterschiedlichen Kategorien zugerechnet werden:

Sachverhaltskonflikt:

- verursacht durch falsche/fehlende Informationen, durch unterschiedliche Interpretation von Daten und Fakten
- kann zunächst auch reine Meinungsverschiedenheit sein, aber sobald Beziehungsebene zwischen den Beteiligten einbezogen wird und sich einer der Beteiligten persönlich verletzt oder bedroht fühlt, erfolgt Steigerung zum Konflikt

Interessenkonflikt:

- von Konkurrenzverhalten verursacht
- Akteure streben jeweils eigene Ziele an, die sich meist gegenseitig ausschließen
- Positionen der anderen Partei erhalten keinen Raum

Wertekonflikt/Glaubenskonflikt:

- bei unterschiedlichen Wertorientierungen, Glaubenssätzen und Weltanschauungen
- meist sehr tiefgehend, da sie die jeweilige Identität berühren und sich die Streitenden daher schnell persönlich in Frage gestellt fühlen
- Schwierigkeit: Überzeugungen meist nicht klar formuliert, bleiben im Impliziten, prägen unbewusst Streitgeschehen mit

Beziehungskonflikt:

- Beziehung zwischen den Beteiligten steht im Vordergrund, durch verletzte Gefühle und destruktive Kommunikation gestörte Beziehung
- alles wird schnell als persönlicher Angriff gedeutet, Auslöser oft verletzte Erwartungen an den Menschen in der jeweiligen Beziehung

Konflikte können zudem in heiße und kalte Konflikte unterteilt werden:

Heiße Konflikte:

- offen feindseliges/destruktives Verhalten, heftige Konfrontationen, Emotionen klar ersichtlich

Kalte Konflikte:

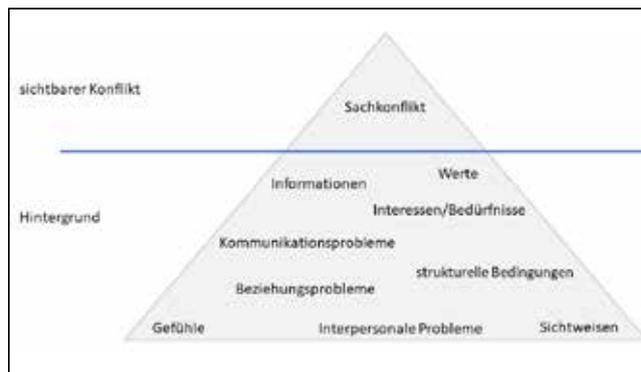
- eher Ausweich- und Vermeidungsverhalten, Konflikt läuft eher unterschwellig ab

Auch von den unterschiedlichen Machtverhältnissen (Zugang zu Ressourcen wie Geld, Informationen, Personal usw.) der Streitparteien werden Konflikte geprägt. Bei

symmetrischen Konflikten sind die Machtverhältnisse ungefähr gleich verteilt, bei asymmetrischen ungleich.

2.3 Konflikte – Eisbergmodell

Konflikte sind meist überaus komplex und werden von zahlreichen Faktoren mitgeprägt. In der Regel ist nur ein Teil des Konfliktgeschehens sichtbar; die Hintergründe bleiben meist im Verborgenen. Zur Verdeutlichung bietet sich hier das Eisbergmodell an:



Bildunterschrift: Das Eisbergmodell der Konflikte. Nach C. Bessmer: Mediation – Vermittlung in Konflikten (2. Aufl.). Karlsruhe 1994.

2.4 Folgen bei Eskalation

Eskalierende Konflikte haben Auswirkungen auf

4 Ebenen:

- Kommunikation:** Es wird verzerrt, irreführend kommuniziert und bewusst getäuscht.
- Wahrnehmung:** Es wird schärfer wahrgenommen, worin man verschieden/unvereinbar ist.
- Einstellung:** Es herrschen Misstrauen, Argwohn und offene Feindseligkeit.
- Aufgabenbezug:** Es arbeitet jeder für sich bzw. versucht dem Anderen, sein Vorgehen aufzuzwingen.

Nach M. Deutsch: Konfliktregelung. München 1976.

Zunehmende Eskalation wird begleitet von zunehmendem Realitätsverlust der Kontrahenten:

- Sachproblem tritt in den Hintergrund, kann nicht gelöst werden
- stattdessen Kampf auf Nebenkriegsschauplätzen
- verletzte Gefühle rücken ins Zentrum
- unsachliche Argumente
- Beteiligte hören sich nicht zu und ziehen deshalb unzutreffende Schlussfolgerungen

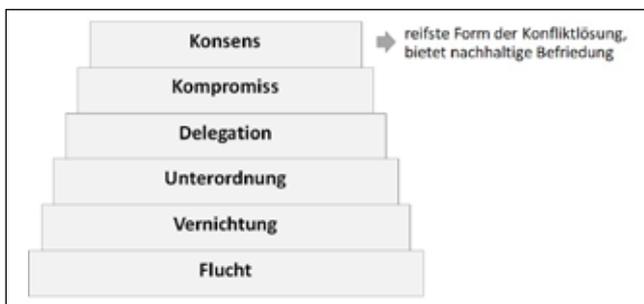
- Beteiligten üben sofort Kritik an den Ausführungen oder Ideen des Anderen
- Kontrahenten geben dem jeweils Anderen die alleinige Schuld
- Beteiligte versuchen mit Machtmitteln oder Intrigen zu siegen
- Kontrahenten nehmen im Anderen nur noch Negatives wahr
- Verlust der gegenseitigen Akzeptanz, Abwärtsspirale bei Eskalation

A. Hugo-Becker/H. Becker: *Psychologisches Konfliktmanagement*. München 2004.

3. Umgang mit Konflikten

3.1 Lösungsmöglichkeiten

Beim Umgang mit Konflikten gibt es mehrere Strategien, die aber nicht alle für das Vereinsleben geeignet sind. Im Folgenden werden grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten dargestellt, die mit aufsteigender Stufe auch eine höher werdende Wahrscheinlichkeit mit sich bringen, dass der Konflikt dauerhaft befriedet wird und die Konfliktbeteiligten eine Lösung finden, die alle Seiten zufrieden stellt:



Bildunterschrift: Evolution der Konfliktlösungsmöglichkeiten.

Nach G. Schwarz: *Konfliktmanagement – Konflikte erkennen, analysieren, lösen*. Wiesbaden 2012.

Flucht, Vernichtung, Unterordnung:

- für Vereinsleben ungeeignet, bietet keine angemessene, dauerhafte Lösung des Konfliktes

Delegation:

- Entscheidung wird an Dritten abgegeben (z.B. Gerichtsverfahren)
- Konfliktparteien finden keine eigene Lösung, daher hohe Wahrscheinlichkeit, dass Unzufriedenheit mit dem Ergebnis vorliegt

Kompromiss:

- auch hier Risiko, dass sich eine Partei ungerecht behandelt fühlt, wichtige Interessen werden ggf. vernachlässigt, Ergebnis evtl. für beide Seiten unbefriedigend

Konsens:

- nachhaltigste und dauerhafteste Form der Konfliktlösung, da Entscheidung von den Streitparteien selbstständig erarbeitet wird, Win-Win-Lösung
- kann erreicht werden durch selbstständige Verhandlung oder durch Mediation

Zu beachten ist weiterhin, dass es beim Umgang mit Konflikten generell sowohl dysfunktionale als auch konstruktive Formen der Bearbeitung gibt:

Dysfunktionale Methoden	Elemente des konstruktiven Umgang
<ul style="list-style-type: none"> • ignorieren, bagatellisieren • Zwangs-, Einschüchterungs- und Drohstrategien • Ankündigung von Sanktionen • Einsatz von Machtmitteln • Appell an ethischen Werte und Überzeugungen • Trennung der Konfliktparteien 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzliche Sichtweise für Konfliktlösungen ändern (Konsens statt Sieger-Verlierer-Logik) • eigene Wahrnehmung nicht als die einzig richtige vertreten • wenn nötig: eine Dritte Partei einbeziehen • gemeinsame Gespräche statt vollendete Tatsachen • Lösungen an den Interessen aller Beteiligten orientieren

G. Gugel/U. Jäger: *Gewalt muss nicht sein. Eine Einführung in friedenspädagogisches Denken und Handeln*. Tübingen 1995.

Dysfunktionale Methoden wie disziplinarische Schritte können einen Streit zwar umgehen, führen aber nicht zur dauerhaften Befriedung und resultieren nicht selten in einer Eskalation. Demgegenüber fördern die konstruktiven Elemente die Deeskalation.

3.2 Grundsätze des Konfliktmanagements

Die Grundsätze eines gelungenen Konfliktmanagements sind in allen Kontexten anwendbar, natürlich auch in Vereinen:

- Ziel des Konfliktmanagements: den emotionalisierten Konflikt auf die Sachebene zurückführen und gerechten Ausgleich finden

- Voraussetzung: Akzeptanz der Konfliktparteien für ihre eigene Verantwortung (sowohl eigener Anteil am Konflikt als auch auf dessen Bearbeitung)
- wünschenswert ist die Stabilisierung/Verbesserung der Beziehungsebene zwischen den Konfliktbeteiligten
- Umgangsformen müssen gewährleisten, dass keiner der Beteiligten das Gesicht verliert
- Einfühlung in die Vorstellungswelt des Gegenübers, Entwicklung eines gewissen Verständnisses für dessen Standpunkt (Verständnis ≠ Einverständnis!)
- eigene Wünsche/Interessen so artikulieren, dass das Gegenüber sie versteht und sich nicht angegriffen fühlt
- in der Sache darf hart verhandelt werden, wo es notwendig erscheint
- Handlungsspielräume werden gesucht, gefunden und ausgeschöpft
- manchmal ist es sinnvoll einen Konflikt nicht auszutragen, wenn aktueller Ärger zugunsten eines wichtigeren Ziels zurückgestellt wird

Nach A. Hugo-Becker/H. Becker: *Psychologisches Konfliktmanagement*. München 2004.

4. Konfliktmanagement im Verein

4.1 Lösungsverfahren bei Konflikten im Verein

Im Vereinskontext sind grundsätzlich 4 verschiedene Lösungsverfahren denkbar:

Selbstständiges Konfliktmanagement

Ein (für beide Seiten) akzeptables Ergebnis wird gesucht (z.B. moderiertes Gespräch, Einzelgespräche).

Mediation

Ein für beide Seiten akzeptables Ergebnis wird gesucht (Win-Win-Lösung).

Gütestelle/Schiedsgericht

Eine Entscheidung entsprechend vorher festgelegter Prinzipien wird getroffen oder ein Kompromiss geschlossen.

Gerichtsverfahren

Eine Entscheidung nach den Prinzipien, die durch das Recht vorgegeben sind, wird getroffen.

(Schieds-)Gerichtsverfahren sind langwierig und kostspielig, zudem erfolgt eine Delegation der Entscheidung. Da vor allem konsensuelle Entscheidungen zu dauerhaften Lösungen führen, bieten sich bei Streitigkeiten im Verein vor allem die Mediation und das selbstständige

Konfliktmanagement an. Bei diesen wird die Entscheidung nicht an Dritte abgegeben; die Betroffenen des Streits übernehmen die Entscheidung eigenverantwortlich.

Selbstständiges Konfliktmanagement	Mediation
<ul style="list-style-type: none"> • bietet sich an bei Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern • Vermittlungsgespräch durch Vorstand oder andere Mitglieder möglich. • z. B. moderierte Gespräche, Einzelgespräche unter 4 Augen 	<ul style="list-style-type: none"> • eher geeignet bei komplexen Konflikten mit Beteiligten auf verschiedenen Hierarchieebenen • Vermittlung durch Vorstand nicht mehr möglich, wenn dieser in den Konflikt involviert ist • Vermittlung durch externen Mediator kann dann sinnvoll sein

4.2 Das Mediationsverfahren

- freiwilliges, strukturiertes Verfahren zur außergerichtlichen Klärung eines Konfliktes
- Verhandlung zwischen zwei oder mehr Konfliktparteien (Medianden)
- Prozess wird begleitet und strukturiert von unabhängigem Vermittler (Mediator)
- Mediator: KEINE Entscheidungsgewalt, inhaltliche Zurückhaltung, steuert Prozess v. a. durch Kommunikationstechniken
- Konfliktbeteiligte lösen Streit eigenverantwortlich und selbstständig, legen Inhalt des Verfahrens fest
- keine Delegation der Entscheidung, Konfliktparteien sollen für sie optimale Lösung selbstständig entwickeln, werden dabei gleichermaßen vom Mediator unterstützt
- Ziel: Win-Win-Lösung, Konsens zwischen Streitparteien

Die Mediation basiert auf festen Prinzipien. Diese lassen sich über das Mediationsverfahren hinaus generell auf den konstruktiven Umgang mit Konflikten übertragen und sind daher auch für Konfliktgespräche in Vereinen geeignet.

Freiwilligkeit	<ul style="list-style-type: none"> freiwillige Teilnahme, Verfahren kann jederzeit beendet werden
Neutralität des Mediators	<ul style="list-style-type: none"> Mediator in der Sache/persönlich neutral und unabhängig kein Interesse an bestimmten Ergebnis unterstützt alle Seiten gleichermaßen fair und so, dass Verfahren gut gestaltet werden kann
Eigenverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> Konfliktparteien verantwortlich für Inhalt bearbeiten Konflikt mit Unterstützung, aber selbstständig wissen selbst am besten, wie Konflikt zu lösen ist, vom Mediator lediglich Unterstützung beim Weg dorthin
Vertraulichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Mediator hat Schweigepflicht prinzipiell nur Notwendiges nach außen tragen nötige Sicherheit für persönliche/sensible Themen
Ergebnisoffenheit	<ul style="list-style-type: none"> Teilnehmer sind frei bezüglich der Gestaltung des Ergebnisses
Informiertheit	<ul style="list-style-type: none"> nach Innen Transparenz Förderung eines offenen Umgangs Teilnehmer erhalten alle Informationen, die sie für Entscheidung benötigen
Zukunftsorientierung	<ul style="list-style-type: none"> im Fokus sind Lösungen, nicht Probleme statt Klärung der Schuldfrage ist die Gestaltung der Zukunft Ziel der Mediation

4.3 Mediation – Unterscheidung zwischen Positionen und Interessen

Ein weiteres zentrales Merkmal des Mediationsverfahrens, das sich aber auch generell auf die konstruktive Bearbeitung von Konflikten anwenden lässt, ist die Unterscheidung von Positionen und Interessen.

Positionen	Interessen
<ul style="list-style-type: none"> hier sind feste, unflexible Standpunkte/Forderungen im Konflikt gemeint treffen im Streit scheinbar unvereinbar aufeinander auf der Ebene der Positionen mehr Kampf und Konkurrenz typisches Merkmal von Gerichtsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Anliegen/Bedürfnisse/Interessen HINTER den Streitpositionen bezeichnet die Wünsche und Bedürfnisse, die durch das Durchsetzen der Positionen verwirklicht werden sollen Frage: Worum geht es bei einer Forderung wirklich? eigentliche Anliegen hinter den Positionen sind den Konfliktparteien oft selber unklar Erforschung der Interessen bei Konfliktklärung essentiell

Beispiele

Streitposition	Mögliche dahinterstehende Interessen
„Deine Tannen sind so groß, die ragen ja schon in meinen Garten rein, die müssen unbedingt da weg!“	Autonomie, Selbstbestimmung, Ordnung, Abgrenzung
„Ihr habt am Freitag ja schon wieder bis Mitternacht gefeiert, das geht so nicht mehr, das verbitte ich mir, beim nächsten Mal rufe ich die Polizei!“	Erholung, Ruhe, Entspannung
„Der neue Vorsitzende ist dermaßen arrogant, der grüßt im Vorbeigehen ja nicht mal. Aber den werden wir schon zum Rücktritt bringen...“	Wertschätzung, Respekt, Gemeinschaft, Austausch, Aufmerksamkeit

Warum ist das Erforschen der Interessen hinter den Positionen so wichtig?

- Konfliktbeteiligte werden unterstützt, Klarheit darüber zu erlangen, was ihnen wirklich wichtig ist (Was soll durch Streitposition erreicht werden?)
- wenn eigene Interessen bewusst sind, kann Raum für neue Lösungen entstehen, die auf diesen Interessen basieren

Win-Win-Lösung

- Interessen sind deutlich flexibler als Positionen und können auf mehrere Arten befriedigt werden
- Positionen lassen wenig Spielraum, führen zu Konkurrenz und schließen sich gegenseitig aus
- Interessen stehen nicht in Konkurrenz zueinander, Akzeptanz fällt leichter, gegenseitiges Verstehen kann gefördert werden.

5. Konfliktlösende Kommunikation

Durch gezielte Kommunikationsstrategien können Konflikte konstruktiv beeinflusst werden. Jedoch ist auch das Gegenteil möglich, eine dysfunktionale Kommunikation kann zur weiteren Eskalation führen. Bevor auf die konfliktlösende Kommunikation eingegangen wird, sollen einige theoretische Aspekte beleuchtet werden.

5.1 Theoretisches

Der Kommunikationspsychologe Friedemann Schulz von Thun entwickelte das sogenannte 4-Seiten-Modell der Kommunikation. Darin sagt er aus, dass jede Nachricht, die ein Sprecher an einen Zuhörer sendet, mehrere Botschaften auf verschiedenen Bedeutungsebenen hat. Diese Botschaften werden gleichzeitig und unabhängig von der Intention des Sprechers gesendet.



Bildunterschrift: Die 4 Seiten einer Nachricht.

Nach F. Schulz von Thun: Miteinander reden. Reinbek 2003.

Sachinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • reine Sachebene der Nachricht
Selbstkundgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Sender offenbart etwas über sich und seine individuellen Gedanken • wird oft auch bewusst zur Selbstdarstellung eingesetzt
Appell	<ul style="list-style-type: none"> • Versuch, Empfänger einer Nachricht zu beeinflussen, entweder offen als Appell oder versteckt als Manipulation
Beziehung	<ul style="list-style-type: none"> • hier wird deutlich, was der Sender einer Nachricht über seine Beziehung zum Empfänger denkt bzw. auch über den Empfänger direkt

Beispiel

Nachricht: „Was hast du denn da für ein Kleid an?“

Sachinhalt: „Ich möchte wissen, was das für ein Kleid ist.“

Selbstkundgabe: „Mir gefällt es nicht.“

Appell: „Zieh bitte ein anderes Kleid an!“

Beziehung: „Was sie für einen Geschmack hat!“

Die Kommunikation ist hier oftmals unpräzise und bietet viele Möglichkeiten für Missverständnisse, was Konflikte verursachen oder verschärfen kann:

- jeder Sender einer Nachricht betont eine bestimmte Seite besonders (bewusst oder unbewusst)

- jeder Zuhörer neigte dazu, eine Seite der Nachricht besonders wahrzunehmen (z.B. eher Appell als Sachinhalt im Fokus)
- dadurch zahlreiche Möglichkeiten für Missverständnisse
- Diskrepanz zwischen dem, was Sprecher eigentlich sagen wollte und dem, was beim Zuhörer ankommt
- gestörte Beziehung zwischen Sprecher/Zuhörer führt zu gestörter Kommunikation, Verfälschung der Sachebene
- „Angriffe“ auf Selbstwertgefühl der Beteiligten resultieren in Widerstand, Abwehrmanövern, „Gegenangriffen“
- Eskalation des Konfliktes, Kommunikation auf Sachebene nicht mehr möglich

V. F. Birkenbihl: *Kommunikationstraining*. Heidelberg 2006.

5.2 Gesprächskiller



Diese dysfunktionale Kommunikation erschwert die Lösung von Konflikten zusätzlich. Auch der Einsatz sogenannter „Gesprächskiller“ ist äußerst hinderlich bei der lösungsorientierten Bearbeitung von Konflikten, da diese häufig das Selbstwertgefühl der Angesprochenen stören und diese ihrerseits mit Widerstand und Abwehr reagieren. Zu diesen Gesprächskillern zählen:

Ironie: „Mach weiter so, dann wird was Großes aus dir!“

Bloßstellen: „Du schon wieder!“

Befehle: „Jetzt halt die Klappe!“

Appelle: „Nun vertragt euch doch!“

Belehrungen: „Das hast du nun davon!“

Drohungen: „Wenn du jetzt nicht ruhig bist, komm ich gleich rüber!“

Vorwürfe: „Wie oft hab‘ ich euch das schon gesagt!“

Moralisieren: „Wenn du schreist, mag ich dich gar nicht!“

Verhöre: „Willst du mir mal sagen, was das soll?“

Gegenfrage: „Und was hast du getan?“

Konsequenzen ankündigen ohne Folgen: „Wenn das nicht gleich aufhört...“

Nicht ernstnehmen: „Stell‘ dich doch nicht so an!“

5.3 Voraussetzungen partnerschaftlicher Kommunikation

Um Konflikte angemessen und konstruktiv bearbeiten zu können, sollte einerseits also verstanden werden, dass wir recht häufig aneinander vorbei reden (im Konflikt umso häufiger), weil auf unterschiedlichen Bedeutungsebenen einer Nachricht kommuniziert wird. Zum anderen sollten im Gespräch unbedingt die oben dargestellten Fallstricke vermieden werden. Für die Klärung bietet sich stattdessen eine partnerschaftliche Kommunikation auf Augenhöhe an, deren generelle Voraussetzungen hier dargestellt sind:

ebenen einer Nachricht kommuniziert wird. Zum anderen sollten im Gespräch unbedingt die oben dargestellten Fallstricke vermieden werden. Für die Klärung bietet sich stattdessen eine partnerschaftliche Kommunikation auf Augenhöhe an, deren generelle Voraussetzungen hier dargestellt sind:

Aktives Zuhören: aufmerksam zuhören und auf Meinungen, Gefühle, Belange und Probleme des Anderen eingehen, diese mit eigenen Worten wiedergeben

Einfühlungsvermögen: Bewusstsein dafür, dass die eigene Sicht der Dinge nicht objektiv bzw. die einzig Richtige ist, der Gesprächspartner hat meist eigene Interpretation der Dinge, die für ihn Sinn ergibt (Verstehen ≠ Gutheißen!)

Mitteilung eigener Gefühle: eigenen Gefühle direkt, aber nicht herabsetzend mitteilen, wenn Vorwürfe ausbleiben und nicht „Schuld“ bei anderem gesucht wird, entsteht so Vertrauen und Transparenz

Eindeutiger Ausdruck & direkte Botschaften: eindeutiger, leicht verständlicher sprachlicher Ausdruck, um eigenes Anliegen transparent zu machen und Missverständnisse zu vermeiden

Sachliche Argumente: alle Intentionen und Entscheidungen mit sachlichen Argumenten begründen und nachprüfbar Aussagen machen

Vorschläge statt Befehle: eher Vorschläge & Anregungen statt Anordnungen, Befehle werden oft als abwertend wahrgenommen, Erhöhung der Partizipation und Zufriedenheit

Kritikfähigkeit: Bereitschaft, eine vorgefasste Meinung zu ändern und Fähigkeit, konstruktiv mit Kritik umzugehen
Bewusstsein für Interessen hinter Positionen: Bewusstsein für die Ziele/Bedürfnisse hinter den Streitpositionen entwickeln, Bemühen, diese in Konsens zu verwirklichen

5.4 Techniken zur optimalen Kommunikation

Es gibt einige Methoden, die für eine konfliktlösende Kommunikation besonders zielführend sind. Zentral sollte in der Gesprächsführung eine gelungene Rückkopplung zwischen Sprecher und Zuhörer (zwischen den Konfliktbeteiligten) sein. So kann sichergestellt werden, dass beide die Kernaussagen ihres Gesprächspartners wirklich verstehen und es nicht zu weiteren Missverständnissen kommt. Zu den Rückkopplungs-/Feedbacktechniken gehören:

Aktives Zuhören

- offenes, konzentriertes Eingehen auf Gesprächspartner, eigene Meinung eher zurückhaltend einbringen, wertungsfreies Zuhören, Interesse an der anderen Person
- erfordert authentisches Auftreten und eine Akzeptanz der anderen Person
- verbal: Zuhör- und Bestätigungslaute (z.B. „Mhm“ oder „Ach?“), kurze Rückfragen („Wie bitte?!“ oder „Das hat er Ihnen so mitgeteilt?“)
- nonverbal: zugewandte Körperhaltung, Mimik, Gestik, Blickkontakt

Paraphrasieren

- Wiedergabe der Information mit eigenen Worten, anschließend fragen, ob das so zutrifft („Ich habe Sie folgendermaßen verstanden: ... Würden Sie sagen, das ist korrekt?“)

Fragetechniken

- Fragen können im Gespräch verschiedene Funktionen erfüllen, z.B. Gesprächsanregung, Strukturierung, Sachverhaltsklärung, Informationsbeschaffung
- Mittel, um Interesse am Gesprächspartner zu signalisieren (z.B. kurze Nachfragen zum Verständnis)
- können Gesprächspartner mehr einbinden (z.B. Fragen nach Meinungen, Erfahrungen etc.)
- Vermeiden von Manipulationen, Suggestivfragen & Ausquetschen!
- geeignet sind v.a. offene Fragen

V. F. Birkenbihl: *Kommunikationstraining*. Heidelberg 2006.

5.5 Hilfreiche Verhaltensweisen in der konfliktlösenden Kommunikation

Zuletzt sollen noch einige hilfreiche Verhaltensweisen angesprochen werden, die gut zu einer konfliktlösenden Kommunikation auf Augenhöhe beitragen. Diese können angewandt werden unabhängig davon, ob man selbst in einen Konflikt involviert ist oder ein Gespräch zwischen den Streitparteien moderiert. Daher sind sie gut für den Umgang mit Konflikten im Verein geeignet.

Herstellung von Transparenz

- Konflikte rechtzeitig und offensiv ansprechen
- problematische Situation nicht lange schwelen lassen

Ich-Botschaften

- eigene Empfindungen deutlich machen ohne „Schuldigen“ zu suchen
- ausdrücken, wie man sich in bestimmter Situation fühlt & Verantwortung für eigene Gefühlslagen über-

nehmen (z.B. „Ich bin ärgerlich.“/„Ich fühle mich genervt von diesem Lärm.“ statt „Du nervst mich!“)

- Verringerung des Eskalationspotentials

Nur konkrete Verhaltensweisen benennen

- keine Verallgemeinerungen & Übertreibungen
- nur konkrete, beobachtbare Situationen schildern, Verzicht auf Interpretationen & Generalisierungen (z.B. „Ich mag es nicht, wenn du diesen Krach machst.“ statt „Immer musst du Krach machen!“)

Sachliche, eindeutige Äußerungen

- Risiko für Missverständnisse minimieren
- alle wichtigen Informationen einbringen

Positiv deutlich machen, was das Anliegen ist

- eigene Anliegen transparent machen
- Anliegen klar und bestimmt vertreten (z.B. „Wenn ihr Krach machen wollt, dann aber nicht nach 22.00 Uhr.“)

Klare Grenzen setzen

- eigene Grenzen klar benennen, ohne Vorwürfe zu machen (z. B. „Ich möchte jetzt, dass du das nächste Mal daran denkst.“)

Raum für Sichtweise & Gefühlslage aller Beteiligten schaffen

- andere Sichtweisen und Gefühlslagen akzeptieren, nicht in Wettstreit und Schlagabtausch ausarten lassen
- Bewusstsein, dass jeder seine subjektive Sicht auf die Ereignisse und einen eigenen Anteil am Streitgeschehen hat

Lösungen verbindlich festhalten

- selbst entwickelte, konsensuelle Lösung eines Konfliktes ist am dauerhaftesten
- die Lösung schriftlich fixieren (mit Unterschriften der Beteiligten), damit später auf diese zurückgegriffen werden kann
- schafft Verbindlichkeit und Übereinstimmung zwischen den Konfliktparteien

HAFTUNGSRISIKEN DES VEREINS / DES EHRENAMTLICHEN VORSTANDS

WALTER VOSS (*Geschäftsführer, Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Köln*)

Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung der Haftungsrisiken, Versicherung

Einleitung

Ein Verein, auch ein Kleingartenverein, ist eine juristische Person. Eine juristische Person ist eine Vereinigung von mehreren natürlichen Personen, die mit allgemeiner Rechtsfähigkeit ausgestattet ist. Sie ist Träger von Rechten und Pflichten, nimmt am Rechtsverkehr teil und kann klagen und verklagt werden.

Als Träger von Rechten und Pflichten kann den Verein auch die Pflicht treffen, zu haften.

Haftung ist das Eintreten müssen für schuldhaftes Pflichtverletzungen im Schadenfall, die Verpflichtung zum Schadenersatz. Für die Haftungsbegründung ist es erforderlich, dass ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden eingetreten ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) normiert die zivilrechtliche Haftung, das StGB manifestiert den staatlichen Strafanspruch. Eine zivilrechtliche Haftung kann auch ohne strafbewährte Handlung bestehen. Handeln kann strafbewährt sein, auch ohne dass eine zivilrechtliche Haftung besteht.

Gesetzliche Grundlagen – für die Haftung des Vereins und/oder des Vorstandes

Die Frage, wer wofür und in welcher Höhe haftet, ist im BGB geregelt. Dem BGB liegt im Regelfall der Gedanke zu Grunde, dass nur die Schäden überhaupt ersatzfähig sind, die von einem Dritten schuldhaft herbeigeführt wurden.

Im BGB ist dies im § 823 geregelt:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein

Es gibt eine Reihe von Schäden, die zwar eintreten, an denen aber niemand ein Verschulden trifft (z.B. aus Unachtsamkeit stolpert man, schlägt sich das Knie auf und zerreisst sich die Hose, bei der Fahrt durch ein Tor schlägt man mit dem Außenspiegel an). Auch wenn hier unzweifelhaft ein Schaden vorliegt, kann diesen nur der Geschädigte selber ersetzen.

Natürlich gibt es auch die Fälle, bei denen ein Schaden schuldhaft von einem Dritten verursacht wird (auf einem Vereinsfest wird aus Versehen eine frisch gestrichene

Bank aufgestellt, derjenige, der sich darauf setzt beschmiert sich seine Hose mit Farbresten). Hier legt das BGB klar fest, in welcher Form Ersatz zu leisten ist.

§ 249 regelt die sogenannte Naturalrestitution als gesetzlichen Regelfall

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Der Zustand, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, ist im vorliegenden Beispiel das der Gast eine Hose ohne Farbe hatte. Nach dem Grundgedanken des Gesetzes müsste nun der Verantwortliche die Hose waschen. Der tatsächliche Regelfall allerdings ist inzwischen Geldersatz. Der Verursacher würde hier also die Summe in Geld zur Verfügung stellen müssen, die eine Reinigung kostet. Für den Fall, dass eine Reinigung nicht möglich wäre, müsste der Verursacher dem Geschädigten den Geldbetrag bezahlen, den die Hose vor dem Schaden noch wert war. Er schuldet also KEINE neue Hose.

Gleichzeitig gibt es Fälle, die nur deswegen eintreten können, weil sowohl der Schädiger, als auch der Geschädigte beide die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Ein Vereinsmitglied fährt mit seinem Fahrzeug auf eine zum Vereinsgelände gehörende, zum Parken genutzte Wiese. Obwohl der Rasen so hoch ist, dass er mögliche Hindernisse verbirgt, fährt er ohne weitere Kontrolle auf den Rasen und stößt gegen den Rest eines Baumstammes. Hätte vorliegend der Verein den Rasen gemäht, wäre der Stamm sichtbar gewesen und der Unfall wäre nicht passiert. Hätte der Autofahrer sich vor dem Befahren der Wiese vergewissert, dass dies auch gefahrlos möglich ist, wäre der Unfall ebenfalls nicht passiert. In dem Beispiel konnte der Schaden nur eintreten, weil beide Parteien unaufmerksam waren. In solchen Konstellation spricht man von einem Mitverschulden, dies ist geregelt in § 254 BGB.

- (1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von

dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

- (2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. 2 Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

Die Verkehrssicherungspflichten entstanden vor dem Hintergrund der Formulierung: „rechtswidrige Verletzung“ in § 823 BGB. Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu schützen. Es geht also nicht darum, jeder abstrakten Gefahr vorzubeugen. Nicht jedes Unglück im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung ist somit Unrecht. Es sind nur Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die der Verkehr erwarten kann. Es muss daher nicht jede theoretisch mögliche Gefährdung vermieden werden, sondern nur naheliegende Gefahren. Außerdem muss das Gefährdungspotential für den Sichernden erkennbar sein. Grundsätzlich gilt: je höher das geschaffene Gefahrenpotential, desto hochwertiger müssen die Sicherungsmaßnahmen sein. Kann es von der Gefahrenquelle ausgehend zu einer Gefährdung von Kindern kommen, so sind deren besondere Neugier und ihr geringes Gefährdungsrisiko zu berücksichtigen. Ein zusätzliches Handeln Dritter, auch des Geschädigten selbst, ist grundsätzlich kein Ausschließungsgrund für eine Haftung nach § 823 BGB. Die Rechtswidrigkeit ist durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht indiziert. Die trifft vorwiegend diese Fälle: Übernahme einer Aufgabe (Räumungsunternehmen, teilweise trifft den „Ur-Verkehrssicherungspflichtigen“ hier eine Auswahl und Überwachungspflicht) Vorangegangenes gefährdendes Tun (Ingerenz) In anderen Fällen regeln Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB die ordnungsgemäßen Abläufe des Gemeinwesens. Darunter fallen satzungsmäßige Pflichten der Gemeinden. Sie gleichen häufig den durch die Gerichte hervorgebrachten Verkehrssicherungspflichten. Wer diese Pflichten verletzt handelt ohnehin rechtswidrig. Dazu zählen Regelungen zur Sicherheit im eigenen Bereich (Beachtung der Schneeräumspflicht des Hauseigentümers) Vom Schutzbereich her ist nicht jedermann umfasst, es gilt auch hier die Vertrauenserwartung des Verkehrs zu berücksichtigen.

Haftungsrisiken des Vereins

Haftungsrisiken des Vereins ergeben sich aus dem alltäglichen Leben, aus der (übertragenen) Verkehrssicherungspflicht für die gepachtete Fläche, aus einem möglicherweise vorhandenen Vereinsheim, aus Gemeinschaftsarbeit, aus Spielplätzen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ein Vereinsmitglied (Arbeitende) legt während der Gemeinschaftsarbeit seine Jacke auf einer Bank ab, nach Ende der Gemeinschaftsarbeit ist die Jacke verschwunden.

Bei diesem Beispiel erleidet der Arbeitende einen Schaden durch den Verlust einer Sache und fordert vom Verein den Wert der Jacke als Schadenersatz. Nach Prüfung der Haftungsfrage stellt die Versicherung fest, dass den Verein am Verschwinden der Jacke kein Verschulden trifft, da sie vermutlich von einem unbekanntem Dritten gestohlen wurde. Weder die Frage, ob der Arbeitende Vereinsmitglied ist, noch die Tatsache, dass sich der Schadenfall zufällig bei der Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit ereignete, ist zur Beurteilung der Haftungsfrage relevant. Die Versicherung wehrt im Namen des Vereins den unberechtigten Schadenersatzanspruch auf ihre Kosten ab.

Bei Mäharbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit fährt sich das Vereinsmitglied (Arbeitende) aus Versehen über den Fuß und erleidet Verletzungen.

Bei diesem Beispiel erleidet der Arbeitende einen Personenschaden durch das von ihm selbst bediente Arbeitsgerät und stellt Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Verein.

Nach Prüfung der Haftungsfrage stellt die Versicherung fest, dass den Verein kein Verschulden trifft und somit keine Haftung besteht. Der Arbeitende ist eigenverantwortlich tätig und muss alleine darauf achten, sich sorgfältig und umsichtig zu verhalten. Die Versicherung muss im Namen des Vereins den unberechtigten Schadenersatzanspruch auf ihre Kosten abwehren.

Bei Mäharbeiten fährt sich der für das Vereinsmitglied Tätige (Arbeitende), aus Unachtsamkeit über den Fuß und erleidet Verletzungen.

Bei diesem Beispiel erleidet der Arbeitende einen Personenschaden durch das von ihm bediente Arbeitsgerät und stellt Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Verein.

Zur Prüfung der Haftungsfrage ist die Tatsache, dass es sich bei dem Geschädigten um einen Dritten (nicht Vereinsmitglied) handelt unerheblich, so dass im Ergebnis die gestellten Schadenersatzansprüche ebenfalls als rechtlich unbegründet abgewehrt werden müssen, da keine Haftung des Vereins besteht.

Bei Häckselarbeiten während der Gemeinschaftsarbeit lösen sich Teile des vereinseigenen Häckslers und verletzen den für das Vereinsmitglied Tätigen (Arbeitende). Bei diesem Beispiel erleidet der Arbeitende einen Personenschaden durch das von ihm bediente Arbeitsgerät und stellt Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Verein. Nach Prüfung der Haftungsfrage stellt die Versicherung fest, dass der Verein den Schaden fahrlässig verursacht hat und eine Haftung besteht, da der Verein verpflichtet ist, alle erforderlichen Maßnahmen (Wartung und Pflege) dafür zu treffen, dass von den zur Verfügung gestellten Maschinen keine Gefährdung ausgeht. Es ist unerheblich, ob der Geschädigte ein Vereinsmitglied ist oder nicht. Die berechtigten Schadenersatzansprüche werden von der Versicherung beglichen.

Beim Heckenschnitt der Außenhecke des Vereins während der Gemeinschaftsarbeit verletzt der für das Vereinsmitglied Tätige (Arbeitende) mit der Heckenschere einen außerhalb des Vereinsgeländes auf dem Fußweg an der Hecke entlang gehenden Spaziergänger.

Bei diesem Beispiel erleidet der Spaziergänger einen Personenschaden, der durch den für das Vereinsmitglied Tätigen mit einem Arbeitsgerät verursacht wurde und stellt Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den für das Vereinsmitglied Tätigen und/oder den Verein. Nach Prüfung der Haftungsfrage stellt die Versicherung fest, dass eine Haftung des Vereins nicht besteht, da er sich das Handeln eines Nichtmitgliedes nicht zurechnen lassen muss. Eine persönliche gesetzliche Haftung des Arbeitenden (Nichtmitglied) besteht, da der Schadenfall fahrlässig verursacht wurde.

Die Vereinshaftpflichtversicherung bietet dem Verein Versicherungsschutz in Form der Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion), da keine Haftung besteht. Für das Nichtmitglied besteht kein Versicherungsschutz aus der Vereinshaftpflichtversicherung, obwohl es im Auftrag des Vereins tätig war, da nur Vereinsmitglieder über die Vereinshaftpflichtversicherung mitversichert sind. Da insofern keine Deckung besteht, kann kein Versicherungsschutz gewährt werden.

Das Nichtmitglied kann über eine eventuell bestehende Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz bekommen, so dass diese sich mit der Prüfung der Haftungsfrage beschäftigen muss und gegebenenfalls berechnete Schadenersatzansprüche begleicht bzw. unberechtigte abwehrt.

Haftung des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes

Grundsätzlich haftet der ehrenamtliche Vorstand eines Vereines in voller Höhe mit seinem privaten Vermögen für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden.

Im Innenverhältnis, also in dem Verhältnis zwischen dem Vorstand und dem Verein bzw. den einzelnen Mitgliedern. In diesem Verhältnis haftet der Vorstand nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Außenverhältnis, also in dem Verhältnis zwischen dem Verein und Dritten, kann der ehrenamtliche Vorstand Freistellung verlangen, wenn der Schaden fahrlässig verursacht wurde. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet das Vorstandsmitglied persönlich mit seinem eigenen Vermögen. Dies ergibt sich aus § 31 a BGB.

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten Sie für Ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung Ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren können sich nicht gegen den Verein richten, sondern richten sich ausschließlich gegen den gesetzlichen Vertreter, also den/ die erste Vorsitzende)

Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung

Allgemein gesprochen ist die beste Möglichkeit, das Haftungsrisiko sowohl für den Verein, als auch für den ehrenamtlich tätigen Vorstand das Haftungsrisiko zu minimieren bzw. zu vermeiden, dass die Handelnden alle Maßnahmen treffen, die ein vernünftiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält und alle Gesetze, behördlichen Vorgaben und Verordnungen eingehalten werden.

Hierbei ist auf die bereits erwähnten Beispiele für Haftungsrisiken zu verweisen. Die Gemeinschaftsflächen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und vorhandene Gefahrenstellen sind zu beseitigen oder zu kennzeichnen (Verkehrssicherungspflicht). Für den Fall, dass eine Streupflicht bestehen sollte sind Regelungen zu treffen, die einen ordnungsgemäßen Winterdienst organisieren. Bei Vorhandensein eines Spielplatzes ist insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzw. der behördlichen Anordnungen zu verweisen, die Spielgeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand funktionsfähig zu erhalten und umgehend notwendige Maßnahmen (Reparaturen) einzuleiten damit eine Gefährdung der dort spielenden Kinder verhindert wird.

Versicherungen

Eine sehr verbreitete Meinung ist, dass Haftpflichtversicherungen jeden an den Versicherungsnehmer gestellten Schadenersatzanspruch zu zahlen hat, völlig unabhängig davon, wie unbegründet der Anspruch ist. Diese Meinung ist falsch und hat mit dem Wesen der Haftpflichtversicherung nichts zu tun. Ihre Aufgaben und Fähigkeiten gehen viel weiter. Sie sollte nicht in erster Linie als Zahlungsinstanz begriffen werden, sondern sie ist eine Art Schutzschild, hinter dem sich der Versicherungsnehmer vor der Inanspruchnahme auf Schadenersatz durch Dritte verstecken kann.

Die Aufgaben der Haftpflichtversicherung sind zunächst einmal die Prüfung der Haftpflichtfrage. Hat der VN den Schaden des Anspruchstellers schuldhaft verursacht? Rammt der Anspruchsteller beim Verlassen des Vereinsparkplatzes ein dort aufgestelltes Schild und beschädigt sein Fahrzeug, so ist ihm zwar ein Schaden entstanden, den Versicherungsnehmer, den Kleingartenverein, trifft aber hieran kein Verschulden.

Hat der Versicherungsnehmer ein Osterfeuer veranstaltet und nach der Feier den Veranstaltungsort ohne weitere Maßnahmen verlassen und am nächsten Tag spielen Kinder auf der Festwiese und geraten in den innen noch glühenden Aschehaufen, hat dagegen der Versicherungsnehmer Maßnahmen unterlassen, die den Schadeneintritt verhindert hätten. Hier spricht viel für ein Verschulden des VN.

Im ersten Fall, in dem die Versicherung feststellen musste, dass kein Verschulden des VN besteht, ist die Arbeit der Versicherung noch nicht beendet. Sie stellt sich schützend vor ihren Versicherungsnehmer und wehrt den zu Unrecht gestellten Anspruch im Namen des VN auf Kosten der Haftpflichtversicherung ab. Diese Abwehr geht soweit, dass die Versicherung auch einen Prozess für ihren VN führt. Das bedeutet für den VN: er

benötigt keinen Anwalt und muss sich selber um nichts kümmern. Die Versicherung nimmt ihm alles ab. Sind – wie im zweiten Beispiel – die Schadenersatzansprüche begründet, werden sie durch die Haftpflichtversicherung bezahlt.

In den oben beschriebenen Aufgaben und Funktionsweisen gleichen sich die Vereinshaftpflicht und die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Dagegen unterscheiden sie sich in ihren Anwendungsbereichen, so dass es im Versicherungsschutz beider Versicherungen keine Überschneidungen gibt.

Während die Vereinshaftpflichtversicherung den Verein gegen die Inanspruchnahme auf Schadenersatz wegen eines Sach- oder Personenschadens schützt; schützt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung den zum Zeitpunkt des behaupteten Verstoßes amtierenden Vorstand und den Verein gegen die Inanspruchnahme auf Grund eines (echten) Vermögensschadens. Echte Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Sach- noch Personenschäden sind, noch sich aus einem Sach- oder Personenschaden herleiten lassen. Ein Verein vermietet beispielsweise sein Vereinsheim gelegentlich für Familienfeiern, über diese Vermietungen wird Buch geführt, damit es in Stoßzeiten nicht zu Doppelbelegungen kommen kann. Ein Vorstandsmitglied vergisst eine Vermietung einzutragen, so dass das Vereinsheim doppelt vermietet wird. Dies fällt kurz vor der geplanten Feier auf, so dass einer der beiden Gruppen abgesagt werden muss. Diese benötigt eine neue (teurere) Lokation, ggf. einen Caterer etc. Hier ist weder eine Person verletzt, noch eine Sache beschädigt worden, trotzdem entstehen einem Dritten durch Verschulden des Vereins ein (Vermögens-)schaden.

Last but not least ist den Vereinen noch eine Rechtsschutzversicherung zu empfehlen. Die Rechtsschutzversicherung erstattet in den versicherten Leistungsarten Rechtsverfolgungskosten des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten.

Diese Kosten sind:

- Gebühren für den frei gewählten Rechtsanwalt
- Kosten für Gerichtsvollzieher
- Kosten für Zeugen und Sachverständige, soweit sie vom Gericht bestellt werden
- Kosten der Gegenseite, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind.

Die versicherten Leistungsarten sind:

Vereinsrechtsschutz

- ➔ Schadenersatzrechtsschutz (§2a ARB)
- ➔ Arbeits-Rechtsschutz (§2b ARB)

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§2e ARB)
- Sozialgerichts-rechtsschutz (§2f ARB)
- Straf-Rechtsschutz/Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§2i und j ARB 2008)

Grundstücks- und Pachtrechtsschutz

Der Straf- und Ordnungswidrigkeiten Rechtsschutz ist ein Beispiel dafür, das ein Lebenssachverhalt in den Versicherungsschutz von zwei Versicherungen fallen kann ohne dass es im Versicherungsschutz Überschneidungen gibt.

Nehmen wir den Fall, bei dem ein Kleingartenverein im Außenbereich einen an die Außenhecke grenzenden Wirtschaftsweg im Winter nicht geräumt und gestreut hatte. Ein Gartenfreund, der zu seiner Parzelle wollte, nutze diesen Weg und stürzte so unglücklich, dass er wenige Tage später im Krankenhaus verstarb. Die Schadenersatzansprüche der Lebensversicherung, die nun die Versicherungssumme auszahlen musste sind ein Fall für die Vereinshaftpflichtversicherung. Gleichzeitig hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den ersten Vorsitzenden angestrengt. Für dieses Verfahren wurde dem Vorsitzenden von der Rechtsschutzversicherung ein Anwalt gestellt. Im Ergebnis war weder dem Vorsitzenden noch dem Verein weder zivilrechtlich, noch strafrechtlich ein Vorwurf zu machen. Auf dem Wirtschaftsweg bestand keine Räum- und Streupflicht, außerdem hätte es einen (weiteren) aber geräumten und gestreuten Weg gegeben, der gefahrlos hätte genutzt werden können.

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen	Recht
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten	Fachberatung
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten	Fachberatung
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten	Fachberatung
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft	Fachberatung
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen	Fachberatung
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts	Recht
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich	Umwelt
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten	Fachberatung
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen	Fachberatung
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche	Umwelt
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft	Gesellschaft u. Soziales
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich	Gesellschaft u. Soziales
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner	Recht
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten	Fachberatung
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder	Gesellschaft u. Soziales
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung	Umwelt
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21	Umwelt
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten	Recht
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein	Recht
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten Fachberatung von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz	
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG	Umwelt
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen	Fachberatung
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme	Recht
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen	Fachberatung
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich	Fachberatung
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht	Recht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element	Fachberatung
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten	Fachberatung
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement	Management
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen	Recht
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse	Recht
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt	Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann	Umwelt
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten	Fachberatung
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten	Fachberatung
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages	Recht
163	2003	Dessau	Finanzen	Recht
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens	Fachberatung
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten	Fachberatung
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung	Fachberatung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung	Recht
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen	Gesellschaft u. Soziales
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)	Recht
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus	Umwelt
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell	
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt	Gesellschaft u. Soziales
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)	Gesellschaft u. Soziales
177	2005	Kassel	Haftungsrecht	Recht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten	Gesellschaft u. Soziales
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren	Fachberatung
180	2005	München	Naturrechter Anbau von Obst	Fachberatung
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen	Umwelt
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben	Recht
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)	Gesellschaft u. Soziales
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?	Fachberatung
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein	Recht
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter	Fachberatung
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung	Fachberatung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit	Recht
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz	Fachberatung
191	2007	Jena	Insekten	Umwelt
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube	Fachberatung
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen	Recht
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I	Recht
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen	Gesellschaft u. Soziales
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
198	2008	Gotha	Finanzen	Recht
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden	Umwelt
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?	Öffentlichkeitsarbeit
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht	Recht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung	Fachberatung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten	Umwelt
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten	Fachberatung
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?	Recht
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)	Öffentlichkeitsarbeit
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung	Recht
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung	Umwelt
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband	Fachberatung
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz	Fachberatung
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)	Umwelt
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein	Recht
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)	Öffentlichkeitsarbeit
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen Recht	
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht	Fachberatung
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“	Fachberatung
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins	Recht
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge	Fachberatung
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten	Recht
222	2012	Karlsruhe	Bienen	Umwelt

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes	Fachberatung
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen	Recht
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft	Öffentlichkeitsarbeit
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen	Management
228	2013	Hamburg	Familiengärten	Fachberatung
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft	Recht
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten	Fachberatung
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung	Recht
232	2014	Bremen	Soziale Medien	Öffentlichkeitsarbeit
233	2014	Augsburg	Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten	Umwelt
234	2014	Altenburg	Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen	Recht
235	2014	Wuppertal	Bodenschutz im Kleingarten	Fachberatung
236	2014	Dresden	Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
237	2014	Braunschweig	Wie führe ich einen Verein?	Recht
238	2015	Chemnitz	Führungsaufgaben anpacken	Management
239	2015	Halle	Reden mit Herz, Bauch und Verstand	Öffentlichkeitsarbeit
240	2015	Hamm	Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?	Recht
241	2015	Offenbach	Alle Wetter – der Kleingarten im Klimawandel	Fachberatung
242	2015	Rathenow OT Semlin	Wunderbare Welt der Rosen	Fachberatung
243	2015	Hamburg	Verantwortung für eine richtige Kassenführung	Recht
244	2015	Saarbrücken	Die Welt im Kleinen – Insekten und Spinnen im Garten	Umwelt
245	2016	Bad Kissingen	Adressatengerechtes Kommunizieren	Management
-----	2016	Mainz	Grundlagen Digitalfotografie	Öffentlichkeitsarbeit
247	2016	Lübeck	Kleingartenpachtverträge	Recht
248	2016	Osnabrück	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Gemüsebau im Kleingarten	Fachberatung
249	2016	Bad Mergentheim	Ökologische und nachhaltige Aufwertung von Kleingartenanlagen	Umwelt
250	2016	Eisenach	Kleingartenanlagen – Gemeinschaftsgrün und Spieplätze nachhaltig gestalten	Fachberatung
251	2016	Berlin	Flächennutzungs- und Bebauungspläne	Recht
252	2017	Bremen	Wettbewerbe – Vorbereitung und Durchführung am Beispiel des Bundeswettbewerbs 2018	Management
253	2017	Goslar	Wettbewerbe medial begleiten und vermarkten	Öffentlichkeitsarbeit

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
254	2017	Duisburg	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
255	2017	Gersfeld	Pächterwechsel – die Herausforderung für Vereine und Verpächter	Recht
256	2017	Castrop-Rauxel	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
257	2017	Schwerin	Ökosysteme – die Wechselwirkung zwischen Kleingartenanlage und Umwelt	Umwelt
258	2017	Riesa	Dauerstreitpunkt kleingärtnerische Nutzung und Mediation als mögliche Konfliktlösung	Recht
259	2018	Hamburg	Fördergelder für gemeinnützige Vereine/Verbände	Management
260	2018	Regenburg	Ereignisse richtig ins Bild gesetzt	Öffentlichkeitsarbeit
261	2018	Göttingen	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Wasser im Kleingarten	Fachberatung
262	2018	Dessau	Beschlüsse richtig fassen – die Mitgliederversammlung der Kleingärtnervereine/-verbände	Recht
263	2018	Heidelberg	Nachhaltig gärtnern	Umwelt
264	2018	Jena	Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit	Recht
265	2018	Frankfurt/Oder	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Boden im Kleingarten	Fachberatung
266	2019	Neumünster	Modernes Führungsmanagement in Verein und Verband – heute	Management
267	2019	Braunschweig	Moderieren und Präsentieren – so stellt sich das Kleingartenwesen dar	Öffentlichkeitsarbeit
268	2019	Bad Breisig	Der insektenfreundliche Garten – mit Kleingartenanlagen gegen den Artenrückgang	Umwelt
269	2019	Wismar	Die Satzung und Vereinsordnungen	Recht
270	2019	Oldenburg/Vechta	Pädagogik für die Fachberatung in Theorie und Praxis	Fachberatung
271	2019	Hamm	Pflanzen – Ihre Verwendung im Kleingarten	Fachberatung
272	2019	Kassel/Baunatal	Der Kleingarten-Pachtvertrag	Recht
273	2021	Berlin	Klimawandel auch im Kleingarten!	Umwelt
274	2021	Wuppertal	Der Garten schläft nie – Herbst- und Winterspezial	Fachberatung II
275	2021	Apolda	Haftung im Kleingärtnerverein	Recht II
276	2022	Berlin	Strategische Verbandsarbeit bei Flächennutzungskonkurrenz in verdichteten Ballungsräumen	Management/ Öffentlichkeitsarbeit I
277	2022	Bayreuth	Zukunft Kleingarten im demografischem Wandel	Management/ Öffentlichkeitsarbeit II
278	2022	Cottbus	Nachwuchs im Kleingarten – Vermehrungsmethoden im Kleingarten	Fachberatung I
279	2022	Maintal	Nutzungsmöglichkeiten in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	Recht I
280	2022	Leipzig	Haftung im Kleingärtnerverein	Umwelt
281	2022	Dortmund	Pflanzengesundheit im naturnahen Gartem	Fachberatung II
282	2021	Hannover	Datenschutz – Urheberrechte – Internet im Kleingärtnerverein	Recht II

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
283	2023	Bonn	Zielgruppengerechte Ansprache vom Entscheidungsträger bis zum Nachbarn	Öffentlichkeitsarbeit
284	2023	Weimar	Kooperation der verschiedenen Verbandsebenen	Management
285	2023	Mainz	Fachberatung neu gedacht – Methoden zur Wissensvermittlung	Fachberatung I
286	2023	Karlsruhe	Finanzen im gemeinnützigen (Kleingarten)-Verein	Recht I
287	2023	Halberstadt	Gemeinschaftsgrün multifunktional und sinnvoll nutzen	Fachberatung II
288	2023	Schwerin	Vorstandsarbeit leicht gemacht – Was muss ich als Vereinsvorsitzender wissen	Recht II
289	2023	Oldenburg	Forschend im Kleingarten unterwegs – Hotspots der Artenvielfalt in Siedlungsgebieten	Umwelt

